

Rechtskraft und Rechtsbruch

der

liv- und estländischen Privilegien.

Est A-1410
Wlt 2182

V. Bünzner, Robert

Rechtskraft und Rechtsbruch

der

liv- und estländischen Privilegien.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1887.

Die Lage des öffentlichen Rechts der beiden, in inniger Verschwisterung an den Ostseegejtaben belegenen ehemaligen Herzogthümer, längere Zeit nach ihrer Zugehörigkeit zum ruffifchen Reich aber wider ihren Willen des bevorzugten ſelbſtſtändigen Charakters entkleideten und in Gleichſtellung mit der ſonſtigen Reichſeintheilung in einfache Gouvernements umgewandelten Provinzen Livland und Eſtland¹⁾ iſt verfaſſungsgemäß eine von der im Inneren des ruffiſchen Reichs beſtehenden vollſtändig abweichende ſinguläre. In gleicher ſingulärer

1) Livland und Eſtland, zur Zeit des Uebergangs des zwölften in das dreizehnte Jahrhundert von norddeutſchen Einwanderern koloniſirt, chriſtianiſirt und germaniſirt, wurden — Eſtland freilich mit kurzer, durch zeitweilige Einverleibung in das Königreich Dänemark hervorgerufener Unterbrechung — zum Theil von Erzbifchöfen und Biſchöfen, zum Theil von dem durch Papſt Innocenz III. nach den Regeln des Templerordens geſtifteten Orden der Schwertbrüder, welcher indeß bald in den deutſchen Orden aufging, beherrſcht. Zugleich aber wurden ſie ſchon ſeit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Glieder des deutſchen Reiches, welches als oberſte Schirmherrſchaft alsdann die Erzbifchöfe und Biſchöfe zu ſeinen reichstagsberechtigten Lehnfürſten ernannte. Als im ſechzehnten Jahrhundert Liv- und Eſtland, rings von feindlichen Heerſcharen hart bedrängt und faſt aufgerieben, ſich genöthigt ſahen, ihre heldenmüthige Gegenwehr und damit zugleich ihre Selbſtändigkeit aufzugeben und ſich zu ihrem ferneren Schutz gegen feindliche Invaſionen an benachbarte fremde Reiche und zwar Livland zunächſt an Polen, ſpäter ſobann an Schweden, Eſtland dagegen ſoſort an Schweden anzuschließen, wurden ſie bei ihrer Vereinigung mit eben dieſen fremden

Rechtslage befinden sich auch die Hauptstädte dieser Provinzen, Riga und Reval, welche, wenn auch organisch mit ihren Mutterländern zusammenhängend, doch in Folge einer von ihnen wohl-erworbenen, den Mustern der deutschen Hanza-Städte nachgebildeten unabhängigen Municipalverfassung, sowie eines eigenartigen privaten Rechts, gewissermaßen einen Staat im Staate

Reichen zu selbständigen Herzogthümern erhoben. Demzufolge waren sie also keineswegs integrierende Bestandtheile dieser Reiche, sondern mit ihnen nur in der Person der Herrscher durch Union verbunden. Das gleiche Verhältniß eines Staatenbundes dauerte unverändert fort, als die Provinzen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, wiederum um unerträglich gewordener Kriegsnoth ein Endziel zu setzen, dem Scepter der russischen Zaren sich unterwarfen. Erst sechs bis sieben Jahrzehnte nach solcher Unterwerfung erfolgte in dieser Beziehung eine Umwandlung. Kaiserin Katharina II., deren Reformen und Neuerungen über Livland und Estland überhaupt ein reiches Füllhorn des Uebels und Unheils ausschütteten, war es, welche mit einem kühnen willkürlichen Federstrich die seitherige Herzogthumeigenschaft vernichtete und Livland und Estland unter deren völliger Einverleibung in das russische Reich zu einfachen äußerlich den übrigen gleichgestellten Gouvernements herabdrückte. Es geschah das wol einerseits, um dadurch die von der Kaiserin geplante Einführung der von ihr geschaffenen Statthalterchaftsverfassung, sowie anderer den Interessen und Rechten der Herzogthümer widerstreitender Einrichtungen vorzubereiten, andererseits um zur Bequemlichkeit in der höheren Verwaltung des weiten Reiches eine möglichst ausgedehnte Uniformität zu erzielen. Demgemäß wurde mittelst Ukases vom 3. Dezember 1782 dem derzeitigen Generalgouverneur Grafen Browne aufgegeben, die beiden Herzogthümer, damit dieses Gebiet „nach der in den Allerhöchsten Verordnungen vom 7. November 1775 vorgeschriebenen Methode“ eingerichtet werde, in zwei Provinzen, die Riga'sche und Reval'sche, jede Provinz aber mit Rücksicht auf Umfangsweite und Bevölkerungszahl wiederum in Kreise abzutheilen. Ein weiteres Manifest an denselben Generalgouverneur vom 3. Juli 1783 regelte dann in nicht minder willkürlicher Weise die Maschinerie in der Verwaltung dieser beiden neugeschaffenen Gouvernements. S. F. G. von Bunge, Chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv- und Estland. Dorpat 1824, Bd. 2, S. 231 und 232, 248—251.

bilden¹⁾. Das jus singulare, dessen sich die genannten Provinzen und Städte und zwar eine jede für sich gesondert erfreuen, hat, von der älteren Zeitperiode abgesehen, welche hier nicht oder doch nur insoweit in Betracht kommt, als das privilegium Sigismundi Augusti auch noch für die Gegenwart maßgebend ist, eine gemeinsame gleichmäßige unantastbare Basis. Diese Basis setzt sich aus drei einzelnen Gliedern zusammen, von denen ein jedes für sich allein schon ein festes, dauernd haltbares Fundament, deren Vereinigung aber vollends, wie man meinen sollte, eine geradezu unerschütterliche Grundveste bildet. Die Privilegien, welche den Inhalt des jus singulare bilden, verdanken nämlich wie ihre Entstehung, so die Sicherung ihres bis zu einer etwaigen Aufhebung in legalem Wege unalterirbaren Fortbestandes, erstens den von den Provinzen und Städten, welche sich dem russischen Scepter in genau zuvor bedingter Weise unterworfen hatten, mit dem russischen Zaren Peter I., welcher solche bedingte Unterwerfung angenommen und gut geheißten hatte, abgeschlossenen Verträgen, zweitens den international zwischen dem schwedischen und russischen Reich vereinbarten Friedenstractaten und drittens endlich den bei fast jedem Thronwechsel in der russischen Zarenfamilie von Herrscher zu Herrscher wiederholten, wenn auch formell meist als Gnadenakte bezeichneten, so doch deshalb nicht minder in Gesetzesform erlassenen und mit voller Gesetzeskraft ausgestatteten Confirmationen. Bei diesen drei verschiedenen Rechtsquellen

1) Ueber die Sonderstellung und das Wesen der Städte in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und insbesondere der Stadt Riga vgl. A. v. Richter, Geschichte der dem russischen Kaiserreich einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben. Riga, Theil I, Bd. 1, S. 244—265; Bd. 2, S. 401—412. Theil II, Bd. 1, S. 92—109; Bd. 2, S. 176—240. F. G. von Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Geschichte, Verfassung und Rechtszustände. Leipzig 1878.

waren die erwähnten Verträge und Tractate, durch welche die für Rußland verfassungsmäßige absolute und unbeschränkte Selbstherrschaft in Beziehung auf die obbenannten Provinzen und Städte in eine an die Zustimmung dieser letzteren gebundene und somit beschränkte Monarchie umgewandelt worden war, von hervorragender, weil grundlegender Bedeutung. Die der Zeit nach späteren Confirmationsurkunden, welche sich an bereits Bestehendes angeschlossen, können nur eine mehr untergeordnete, secundäre Stelle beanspruchen. Immerhin aber darf das Schwergewicht auch dieser Confirmationsurkunden nicht allzu sehr unterschätzt werden. Nachdem im Vertragswege bereits ein fester und durch Nichts als eben nur durch gegenseitige Uebereinkunft wieder verrückbarer Rechtsboden gewonnen war, bedurfte dieser Rechtsboden freilich nicht noch weiterer Anerkennung, geschweige denn einer Bestätigung oder Stärkung. In Erwägung dessen, daß gegenseitige Verträge ohne offenen Rechtsbruch einseitig überhaupt nicht gehoben oder abgeändert werden können könnte es vielleicht als ein lediglich aus übermäßiger Vorsicht und Bedenklichkeit begangener Mißgriff, als ein nicht nach allen Seiten hin wohlüberlegter Schritt angesehen werden, daß um eine Bestätigung der Privilegien von Seiten der Privilegirten überhaupt je nachgesucht worden ist. Denn es wurde dadurch der Möglichkeit zu der schiefen Auffassung Raum gegeben, als sei für den Fall, daß die nachgesuchte Bestätigung versagt würde oder auch nur ausbliebe, die weitere Rechtsgiltigkeit der Privilegien erloschen oder doch mindestens in Frage gestellt. Eine derartige Auffassung würde indeß ein offener Irrwahn, ein in sich selbst zusammenfallender Trugschluß sein, welcher weiterer Widerlegung nicht bedarf, da es unumstößlich gewiß ist, daß die bindende Kraft und die Unverletzlichkeit abgeschlossener Bilateralverträge durch den Nichterfolg erbetener besonderer Anerkennung an sich nimmermehr

getilgt werden kann. Wenn also in der Werbung um Bestätigung der Privilegien keineswegs, wie eine oberflächliche Meinung mitunter ausgesprochen, eine wirkliche Gefährdung der Fortdauer der Privilegien lag, so war dagegen durch die auf solche Werbung hin wiederholt erfolgten Confirmationsurkunden für eine neue Begründung eben dieser Privilegien eine weitere werthvolle und fruchtbringende Wurzel geschaffen. Denn wären die erwähnten verschiedenen Verträge, deren Existenz freilich nicht wegzuleugnen ist, überhaupt nicht vorhanden, oder würden sie aus irgend welchem an sich freilich undenkbarern Grunde ausreichenden Schutz nicht gewähren, wären im Gegentheil die Privilegien, was jedoch nicht der Fall ist, ausschließlich Ausflüsse Allerhöchster Gnade, so würden immer doch auch dann die Privilegien schon durch die mit Gesetzeskraft erlassenen Allerhöchsten Gnadenverleihungen, mindestens so lange diese nicht zurückgezogen und für die Folgezeit außer Kraft erklärt worden, vor jeder Anfechtung vollständig gesichert sein. Es ist das eben in den Grundgesetzen des russischen Reiches begründet, in denen mit aller Entschiedenheit hervorgehoben ist, daß unmittelbar vom Herrscher ausgegangene Gesetzesbestimmungen — und als solche charakterisiren sich die mit der eigenhändigen Unterschrift der Zaren versehenen und in die allgemeine Sammlung der Gesetze wörtlich aufgenommenen Confirmationsurkunden der in Rede stehenden Privilegien — in keiner anderen Weise gebrochen werden können, als durch wiederum vom Herrscher direct ausgehende, ebendahin zielende Willenserklärungen¹⁾, und daß überhaupt Gesetze, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden, durch mit ihnen in Widerspruch stehende Vorschriften ihre Geltung nicht einbüßen²⁾.

1) Svod der Reichsgesetze, Bd. I. Art. 66.

2) Ebendort Art. 79.

Um so mehr ist es denn, wenn immer auch darin ein nicht mißzuverstehendes Zeichen der Zeit wird erblickt werden müssen, doch für den Rechtseffect durchaus gleichgiltig, daß der jetzt regierende Kaiser Alexander III. erklärliches Bedenken getragen, die in der That bis zur Unkennbarkeit durchlöchernten, ja zum weitaus größten Theil beseitigten Privilegien als solche anzuerkennen, welche von ihm auch fernerhin intact aufrecht zu erhalten seien. Ein solches Bedenken gelangte übrigens nicht einmal zum officiellen Ausdruck. Vielmehr erklärte eben nur der derzeitige Minister des Inneren, Graf Boris-Melikow, welcher von den Ritterschaften Liv- und Estlands, sowie von den Städten Riga und Reval angegangen war, dem Kaiser deren unterthänigste Suppliken wegen Bestätigung der Privilegien zu unterbreiten, eine dahin gehende Verwendung als zur Zeit inopportun. Da demgemäß die nachgesuchte Bestätigung keineswegs ausdrücklich verweigert, noch viel weniger eine ausdrückliche Aufhebung der Privilegien erfolgt ist, so liegt der auch noch gegenwärtige ungeschwächte Fortbestand der Privilegien in deren vollem Umfang außer dem Bereich auch nur des leisesten Zweifels selbst wenn man die ungebrochene Kraft der vereinbarten Verträge ganz unberücksichtigt lassen und sich einfach auf den Standpunkt der bestehenden Gesetze stellen will.

Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die privilegienmäßigen Rechte, soweit sie eben längere Zeit hindurch nicht in Uebung gewesen, etwa durch Verjährung erlöschen seien. Eine solche Frage beantwortet sich aber einfach von selbst. Da die unerläßliche Voraussetzung der Erlöschung eines jeden affirmativen jus singulare durch Verjährung bekanntlich die ist, daß der Ausübung des nicht geübten Rechts kein Hinderniß entgegenstand, so kann von der Möglichkeit einer erlöschenden Verjährung im vorliegenden Falle durchaus keine Rede sein. Denn der Ausübung der Rechte war eben ein

unüberwindliches Hinderniß geschaffen durch die entgegenwirkende unbefiegbare Macht einer, wenn immer auch über diese Provinzen und Städte nur widerrechtlich angemessenen Autokratie.

So bestehen also rechtlich heutzutage für Livland und Estland, für Riga und Reval die Privilegien noch in demselben Umfange fort, wie sie im Jahr 1710 bei der Unterwerfung unter die russische Botmäßigkeit verlangt und bezw. bewilligt, wie sie in den hinterherigen Friedenstractaten festgesetzt und wie sie endlich in späteren mit Gesetzeskraft versehenen Confirmationsurkunden immer und immer wieder anerkannt worden sind. Leider aber bestehen sie eben nur noch rechtlich, nur noch erkennbar auf mehr und mehr der Vergessenheit verfallenden Fetzen vergilbten Papiers. In der Wirklichkeit sind sie längst von dem rauhen Sturm widerspruchsvoller, nackter Thatsächlichkeit fortgeblasen, rücksichtsloser Willkür zum Opfer gefallen und, soweit das noch nicht geschehen, doch schon einem mit Gewißheit vorauszu sehenden baldigen Untergang geweiht. Denn auch an das, was von ihnen noch übrig geblieben — es ist im Ganzen nur wenig —, ist unverkennbar bereits die Axt gelegt, welche, wie sicher angenommen werden kann, ihre Arbeit noch vor dem nahen Ende dieses Jahrhunderts vollständig verrichtet haben wird.

Um für den Umfang des Widerspruchs zwischen Recht und Thatbestand ein richtiges Verständniß zu gewinnen, erscheint es unerläßlich, Allem zuvor einen wenn auch nur flüchtigen Blick in die Urkunden zu werfen, durch welche für alle Zeiten die Sonderrechte und Prærogative Livlands und Estlands, Rigas und Revals gewahrt und gesichert werden sollten. Denn nur aus der Würdigung einerseits des Inhalts dieser Urkunden und andererseits des thatsächlichen Zustandes erhellt der grelle Widerspruch zwischen beiden.

Bei einem solchen Rückblick in die maßgebenden Urkunden wird man von den Festsetzungen materieller und vermögensrechtlicher Natur absehen und nur auf die Bestimmungen sich beschränken dürfen, welche die nicht dem Wechsel und Wandel der Zeiten unterworfenen idealen Güter des Lebens betreffen. Dagegen erscheint es unvermeidlich, auf die antepetrinische Zeitepoche in soweit zurückzugehen, als aus ihr und zwar aus der Periode der polnischen Oberhoheit über Livland das privilegium Sigismundi Augusti her stammt, welches nicht mit Unrecht die magna charta libertatum Livoniae benannt worden ist. Dasselbe darf auch noch heutzutage volle Geltung beanspruchen, weil in der Capitulation der livländischen Ritterschaft und in der sie genehmigenden Confirmationsurkunde Peter's I. eben dieses Privilegium ausdrücklich als dasjenige gekennzeichnet wird, unter dessen Auspicien die russische Herrschaft über Livland inaugurirt ward. Es ist der vom polnischen König Sigismund August am sechsten Tage nach dem St. Katharinenfest (d. i. am 28. November) des Jahres 1561 gegebene, mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehene Brief auch deshalb von einer um so hervorragenderen Bedeutung, als durch ihn der livländische Landesstaat d. i. die Verfassung, auf welcher die livländische Selbstverwaltung beruht, zum ersten Mal in einiger Vollständigkeit urkundlich begründet und befestigt und das, was bisher meist nur Gewohnheit gewesen, nunmehr niedergeschriebenes, jedem Zweifel entzogenes Gesetz wurde.

In diesem königlichen Brief¹⁾ wird nach einer ziemlich

¹⁾ Vollständig abgedruckt ist derselbe im lateinischen Text nach David Chytraei Chronicon Saxoniae. Lips. 1593, pag. 598—610, und im deutschen Text nach Geumerns Theatridium Livonicum. Riga 1660. Dieffl. Privil. pag. 63—99 in C. Schirren, die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710, nebst deren Confirmationen. Dorpat 1865, S. 2—23.

weitläufigen Auseinandersetzung der Gründe, um deren willen der Erzbischof von Riga, Wilhelm, der Heermeister des deutschen Ordens in Livland Gotthard Kettler, sowie die sämmtlichen livländischen Landstände und die Deputirten der livländischen Städte den Schutz und Schirm des Königreichs Polen nachzusehen sich veranlaßt gesehen, weiter referirt, daß die livländische Ritterschaft mit diesem Ansuchen die Bitte um Bestätigung der Rechte, Freiheiten und Privilegien der Provinz verbunden habe. Von den dann aufgeführten 26 Kapiteln oder Artikeln dieser Bitte lauten dem Brief zufolge die fünf ersten nachfolgendermaßen.

1) „daß wir bey der Heiligen Religion ungeendert und ungehindert mögen gelassen werden, wie wir solche nach den Evangelischen und Apostolischen Schrifften, auch dem Nicenischen Synodo, und der Augspurgischen Confession bißhero gehalten, und daß wir keinesweges zu ewigen Zeiten durch einige Geist- oder Weltliche praescripta, censuren und Menschenfagung beschweret, oder auff einige weise darinnen turbiret werden mögen. So auch überverhoffen sich was begeben solte, wir dennoch nach der Richtschnur oder Regul der Heil. Schrift, worinnen gebothen wird, daß man Gott mehr dann dem Menschen gehorchen solle, unsere Religion und gewöhnliche Kirchen-Ceremonien behalten und uns in keine Wege davon abwendig machen lassen sollen.“

2) „daß die Kirchen erhalten und die verfallene wieder gebedert und erbauet, und welche mit Gottes Dienern und Lehrern des rechten Glaubens oder Predigern und deren nothdürfftigen Unterhalt nicht versehen, daß solche aus Muncifenz Ihro Königl. Majest. versorget und so einige Einkünffte oder Gründe denselben abgenommen oder untergeschlagen, ihnen entweder restituiret oder durch ein aequivalens pretium ersetzt und compensiret werden mögen.“

3) „daß die zerfallene hospital-Häuser wieder erbauet und auch an denen Orten, wo von alters her keine hospital- oder Armen-Häuser auffgerichtet gewesen, neue erbauet, und so wol von Ihro Königl. Majest. als auch von unserm Fürsten aus Königl. Munificenz und Liberalität begabet und versorget werden mögen.“

4) Weil nichts die Republikuen mehr zu zerrütten und zu erschüttern pflegen, als die Veränderung der Rechten, Gewohnheiten und Sitten, haben Ew. Königl. Maj. nicht nur wolbestaltete Republikuen auf solche Art zu erhalten, sondern auch die zerfallene wieder in auffnehmen zu bringen, aus Hochweisen und warlich von Gott eingegebenen Rathe vor gut befunden, wie sie uns durch versprochen haben, nicht nur Teutsche Magistrat, sondern auch die eigene und gewöhnliche Deutsche Rechte zulassen, zu verhängen und zu confirmiren, welches auch beydes zu Erhaltung des gegenwertigen und wiederauffrichtung und Ersetzung des zerfallenen Staats höchsterprißlich und zuträglich. Damit aber ein gewisses und allgemeines Landrecht, woran alle Landsassen gehalten, aus den Gewohnheiten, Privilegien und gefälleten Urtheln oder abscheiden, durch Ew. Königl. Majest. Authorität verfaßet und gesetzet werde, bitten wir zum allerfleißigsten, daß zu solchem Ende gewisse in Rechten wol-erfahrene Männer aus Ew. Königl. Authorität verordnet werden, die eine dergestaltete Formul des Landrechtes abfaßen, auffsetzen und mit Bewilligung der allgemeinen Stände Bieslandes zur recognition confirmation und promulgation Ewer Königlichem Majestät offeriren mögen.“

5) „Daß Ihro Königl. Majest. die Dignitäten, Aempter und Hauptmannschaften nur allein den Einheimischen und Wolbesitzlichen im Lande, wie in Preußen solches geschieht, zuzulegen und zu conferiren geruhen wolle.

Die Königliche Resolution auf die sämmtlichen Artikel der

livländischen Petition hat aber nach dem lateinischen Urtext wörtlich nachstehenden Inhalt:

„Nos itaque Sigismundus Augustus, Rex Poloniae et Magnus Dux Lithuaniae, praefatus, etc. praeinsertos Articulos et humiles supplicationes universi equestris Ordinis Nobilitatis Livonicae, tanquam justas et legitimas, auctoritate nostra Regia, tanquam directus dominus, cui merum et mixtum imperium in totam provinciam, vigore praesentis subjectionis nobis professae, competit, in omnibus eorundem postulationum et articulorum clausulis, punctis et conditionibus confirmandos, approbandos et ratificandos esse duximus, prout confirmamus, approbamus et ratificamus praesentibus hisee literis nostris, decernentes eas ab hinc et in posterum, robur debitaе et perpetuae firmitatis obtinere debere; utili tamen Dominio Illustrissimi Domini Magistri per hanc confirmationem nostram in terris Illustritatis ejus nihil derogantes, Harum testimonio literarum, quibus in fidem praemissorum sigillum nostrum praesentibus est subappensum. Datae Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae. Anno MDLXI, regni vero nostri XXXII.“

Genau dem Inhalt und Sinn der vorstehend wiedergegebenen Artikel des privilegii Sigismundi Augusti entsprechen auch die nach den jetzigen Zeitverhältnissen hauptsächlich noch in Betracht kommenden Bedingungen der Capitulationen, welche die livländische Ritter- und Landschaft und die Stadt Riga und zwar beide für sich getrennt, als sie nach achtmonatlicher heldenmüthiger Gegenwehr von aller auswärtigen Hilfe entblößt, ferneren Widerstand zu leisten unfähig geworden waren, mit dem russischen Feldmarschall B. Scheremetjew am 4. Juli 1710 abschlossen, nachdem schon Tags zuvor zwischen dem schwedischen Generalgouverneur Grafen Strömberg und demselben Feldmarschall Scheremetjew in 66 Punkten eine ausführliche

Militär=Capitulation¹⁾ vereinbart worden war. Wiewol nun durch diese Militär=Capitulation in einer auf alle Einzelheiten möglichst eingehenden Weise zugleich auch die Rechte und Freiheiten, welche Livland und welche Riga künftig unter russischer Herrschaft zu genießen haben sollten, aufs Bündigste festgestellt worden waren, so soll doch, um des gleichmäßigen Stoffs nicht allzuviel anzuhäufen, hier auf diese militärische Uebereinkunft nicht weiter zurückgegriffen werden. Dagegen aber seien aus den directen Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga nachstehende, auch für die Jetztzeit noch wesentliche Accordpunkte mit der ihre Annahme und Bewilligung aussprechenden Verfügung des Feldmarschalls Scheremetjew hervorgehoben und zwar

1) aus der Capitulation der livländischen Ritter- und Landschaft²⁾.

<p>„Und weiln der Ritter und Landschaft dieser Provinze bey verstatteten allgemeinen Capitulationen, diese befügnüß in Gnaden vorbehalten worden, daß Sie vor sich und ihre Nachkommen Ihrer Wohlfahrt und Conservation gedehliche Conditiones bedingen mögen: So bestehet in genere Ihr allerdemüthigstes postulatum darinnen, daß alle ihre wohlhergebrachte Privilegia, Rechte, Gewohnheiten und Immunitäten, possessionen und Ge-</p>	<p>„Daß Was von G. W. R. U. S. in dem General=Punct gesucht worden, solliches verwenden Ihre Hochgräffl. Excellenz der Premier General Feldmarschall Scheremetof Ihre Groß Czariſchen Mayt aller Unterthänigst vorzutragen. Und hat G. W. R. U. S. an Allergnä-</p>
---	---

¹⁾ Vollständig abgedruckt bei G. Schirren a. a. D. S. 85—112. Die Rechte Livlands sind hauptsächlich wahrgenommen in den Punkten 33 und 34, die der Stadt Riga in den Punkten 46, 50, 52 und 53.

²⁾ Vollständig abgedruckt bei G. Schirren a. a. D. S. 35—46.

rechtigkeiten in geist- und weltlichen sachen, von und bey welcher Obrigkeit selbige auch von Zeit zu Zeit acquiriret und genuzet worden, oder haben genuzet werden können, ungekränct gelassen, erhalten und zu ewigen Zeiten ohne Minderung zu gelten ausdrücklich und gültigst confirmiret werden, unter welchen die Ritterschaft vor anderen das privilegium Sigismundi augusti Feria sexta post Catharinam Anno 1561 zu Wilda datirt explicite anführet, mit demüthigster bitte, ihr den ampfen genuß desselben in Geist und leiblichen und so wohl ratione dispositionis honorum als Successionis sambt allen anderen in denselben beschriebenen hehlsamkeiten dermassen zu conserviren, als dessen offenbahrer Inhalt vermäge und unter publicquen Schribenten von dem Historico D. Cyträo nach seinen paragraphis beschrieben und referiret ist, auch nimmermehr einige Disput=Scrupeln und veränderungen dar wieder zu admittiren“

digster Räte Habition
 Ihro Gr. Cz. Mayt: ihres
 Ansuchens wegen gar
 nicht zu zweiffeln; son-
 dern können vielmehr
 versichert seyn, daß wenn
 Dieselbe Ihro Gr. Cz.
 Mayt: als dero Ober-
 haupt und hohe Obrig-
 keit in unterthänigem
 respect veneriren und in
 allem Gehorsahm sich
 Deroselben unterwerffen,
 alle Gnade zu genießen
 haben werden: Wie denn
 auch Ihro Gr. Cz. Mayt
 in allem dasjenige, so in
 denen Universalien ver-
 sprochen, allergnädigst
 handhaben und Ihnen
 aller derer darinn ent-
 haltenen beneficien und
 Gnadenbelohnungen
 durch realen Contesla-
 tionen theilhaftig machen
 werden¹⁾.

¹⁾ Nächst der später zu erwähnenden General=Confirmation der livländischen Privilegien durch Peter den Großen erging unter dem 12. Oktober 1710 noch eine besondere Zarische Resolution über diejenigen Accordpunkte, welche der Feldmarschall Scheremetjew der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten hatte (abgedruckt bei G. Schirren a. a. D. S. 51 ff.). In dieser heißt es zum Eingang wörtlich nach dem im ritterschaftlichen Archiv neben dem Original befindlichen Translat:

§. 1: „Daß im Lande so wohl als in allen Städten, die bisherzu in Lieffland exercirte Evangelische Religion secundum tesseram der Unveränderten Außpurgischen Confession und von selbiger Kirchenang enommenen Symbolischen Büchern, ohne einigen Ein drang, unter was vorwandt Er auch könnte bewircket werden, rein und unverrückt conserviret, sämtlichen Einwohnern im Lande und Städten da bey kräftig und unveränderlich gehandhabet und bey der administration so wohl internorum als externorum Ecclesiae von Altersher gewöhnlichen Consistorien und Competirenden jurium Patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden.

§. 2: Zu welchem Ende Kirchen und schulen im lande und in den

1.

Dieser wird accordiret.

„Nach dem Sr. Czar. Mayt: sich dero getreuen Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Lieffland nicht allein die bey der Subjection albereit zugestandene Accords-Puncta, sondern auch die, welche bis auff Sr. Czar: Mayt: allergnädigste Resolution ausgesetzt gewesen, vortragen lassen und in gnaden ermogen, So ertheilen ihro Mayt: hie mit dero Gnädigste Rathhabition über alles dasjenige, was von dem General Feldmarschall Graf Scheremetoff der Ritter- und Landschafft ausdrücklich accordiret worden, und erklären sich in gleicher gnaden über ihr anderes Unterthänigstes Ansuchen als hiernach folget.

Und zwar nach Anleitung des in denen aufgesetzten Accords-Puncten von der Ritter- und Landschafft generaliter geschehenen Gesuchs, wird sich dieselbe Sr. Czar. Mayt. Allergnädigsten General-Confirmation über alle der Ritterchafft Privilegien, Rechte und Freyheiten in unterthänigkeit zu erfreuen haben“.

städten bey der Evangelisch=Lutherischen Religion bleiben und erhalten, auch retabliret werden, in dem Zustande, als sie zu ruhigsten besten Zeiten eingerichtet und erbauet gewesen, insonderheit.

P. 5: Der Status Provincialis wird plenarie retabliret und die Ritter=schafft bey den von Alters dabey gehaltenen Competenzen conserviret.

P. 6: Nachst der Bestellung des wahren Gottes=Dienstes beruhet die Grund=Beste eines Landes auf der administration der justice, zu welcher die in Liefland nach allen Grahsen gewöhnlichen Unter= und Ober=Instanzen heylsamlich in ihren igtigen Gliedern und bedienten conserviret und aus der Noblesse des landes und theils aus anderen wohlgeschickten Eingeborenen auch sonst meritirten personen Teutscher Nation allzeit ergänzet und bestellet werden“

2) aus der Capitulation der Stadt Riga¹⁾.

P. 1: „Daß die unveränderte Augspurg. Confession und darauff fundirte Religion in völligen stande und Bey ihrer bey 200 Jahren gebräuchlichen übung, in alle Kirchen und andere orten dieser Stadt, und

2.

Wird placidiret und Nach den Alten Rechten und Gebräuchen beybehalten.

5.

Dieses ist schon in denen univrsalien versprochen und versichert.

6.

Wird accordiret, doch mit der Clausel, daß wo Schwedische Unterthanen in diesen functionen und Chargen selbe der igtigen Conjunctionen wegen nicht conserviret werden.“

1.

Accordatur.

¹⁾ Vollständig abgedruckt bei C. Schirren a. a. O. S. 65—72.

derselben gebiethe, und Dioecesi verbleiben solln: Zu dem Ende daß zu den vorigen Polnischen Zeitten gewessene Consistorium ohne Appelation, und die Prediger, imgleichen die Bediente des Gymnasia und so wohl der Lateinischen als teutschen Schulen in der Stadt und auff dem Lande, bey ihren bißherigen Lehre, Ceremonien, information und Einkommen, so wie bißher ohne interruption von C. C. Rathe gewehlet und darauff ordinirt worden, behbehalten werden.

ß. 2: Daß die Stadt bey ihrem gebiethe und bey allen ihren einkünfften, Vorzügen, Privilegien, gerichtbarkeiten, gewohnheiten, freyheiten und dergleichen mehr zu wasser und zu Lande, wie dieselbe solches von alters her von Heermeistern zu Heermeistern, Bischoffen zu Bischoffen, von Königen in Pohlen zu Königen in Schweden gebracht, und von selbigen noch weiter erhalten, nach ihrem völligen genuffe, tam in genere quam in specie geschützet und gehandthabet werde.

ß. 7: Nicht weniger bleiben alle Aembter, Collegia, Zünffte und gesellschaften der Stadt, imgleichen alle Bürger und Einwohner derselben, adtliche und unadtliche, wie von alters her bey ihren güthern, Privilegien,

2.
ist accordirt.

7.
Wirdt beliebt.

Rechten, Schragen, Berrichtungen und Besiß beydes in der Stadt, als auch außser derselben und auff dem Lande.

§. 9: Der Rath und die Stadt als Metropolis dieser Province werden bey allen ihren alten wüerden, Vorzügen, gerechtigkeiten, gewohnheiten, insonderheit bey dem Jure Burggraviali, und was dem anhängig, wie auch wozu sie in Erwähl: und bestellung der Bedienten so geist= als weltlichen Standts bißher besugt, und berechtigt gewesen beständig gelassen und beybehalten.

§. 10: So sollen auch weder in der Stadt, noch in derselben gebiethe einige Richter oder Rechte als bißher gewesen, eingeführt und außgebracht, noch bey der Ganzeley und Correspondence einige andere, als die bißher gebrauchte teutsche sprach introduciret werden.“

9.

Wirdt accordirt.

10.

ist ebenfahls accordirt.

Diesen präliminaren Zugeständnissen des Feldmarschalls Scheremetjew folgten dann am 30. September desselben Jahres 1710 die Zarischen Bestätigungen solcher Zugeständnisse.

Die General=Confirmation der Accordpunkte der livländischen Ritter= und Landschaft¹⁾ lautet auszugsweise also:

¹⁾ Nach den im ritterschaftlichen Archiv im russischen und deutschen Text befindlichen Originalurkunden abgedruckt bei G. Schirren a. a. O. S. 47—48.

Wir Peter von Gottes Gnaden Czar und Imperator
von aller Reichland ꝛc.

Thun hiemit kund, daß nachdem die Wollgebohrne Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Lifland mit der ganzen Province in unterthänigkeit angesuchet, daß Wir alle ihre und alte bißherzu wollertworbene und conservirte Privilegien, insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datiret zu Wilda A^o 1561, Ritterrechte, Statuten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, rechtmäßige Possessiones, und so wohl innehabende als ihnen mit Unrecht entzogene Eigenthümer, Ihnen und ihren Nachkommen gnädigst confirmiren und einräumen laßen wolten, Also haben Wir in Gnädigster consideration, vor rechtmäßig und billig geurtheilet, deroßelben in diesem ihren Demüthigsten und billigen Ansuchen, in Keyserlicher Huld und Gnade mildiglich zu fügen, damit Hiemit obgemeldten unserer getreuen Ritter- und Landschafft in Lifland, und ihren Nachkommen, alle ihre vorhin woll erworbene und zu Uns gebrachte Privilegia, und insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datiret zu Wilda A^o 1561, Statuten, Ritterrechte, Immuniteten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, so weit sich dieselben auff jezige Herrschafft und Zeiten appliciren laßen, rechtmäßige Possessiones und eigenthümer, welche Sie so wohl in würcklichem Besiß haben und genießen, als zu welchen Sie von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, Berechtiget sind, vor uns und unsere rechtmäßige Successoren hiemit und Krafft dieses gnädigst confirmiren und bestätigen, auch versprechen, daß Sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bey dem allen vollkommenen und immerwährend von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandthabet werden. Doch Uns und unserer Reiche Hoheit und Recht in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und

praejudice. Wonach sich alle und jede zu richten und zu achten haben Uhrkundlich

Dagegen hat die General-Confirmation der Accordpunkte der Stadt Riga¹⁾ nachstehenden Wortlaut:

Wir Peter von Gottes Gnaden Czar und Imperator
von aller Ruß Land ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Riga die Haupt-Stadt in Liefland durch zugestandene Capitulation Uns sich ergeben und unterthänig gemacht, Selbiger auch hierbey versprochen, daß Ihnen alle ihre Privilegien, Stadt-Rechte, Statuten, Gerichte, Aempter, Freyheiten, löbliche Gewonheiten, Praerogativen, Gerechtigkeiten, Patrimonial-Eygenthümer und Possessionen, wie sie selbige von alters her, und von Herrschafften zu Herrschafften bißherzu erworben und genoßen, confirmiret und conserviret werden möchten und darauf der Magistrat sampt denen Ständen umb unsere gnädigste Confirmation darüber in Unterthänigkeit angehalten: Als haben Wir in Keyserlicher Huld und Gnade Ihnen solche nicht versagen wollen, sondern wie wir So confirmiren Wir hiemit und in Krafft dieses, alle Ihre von Alters her, und von Herrschafften zu Herrschafften wohl erworbene und zu Uns gebrachte Privilegien, Stadt-Rechte, Statuten, Gerichte, Aempter, Freyheiten, löbliche Gewonheiten, Praerogativen, Gerechtigkeiten, Patrimonial-Eygenthümer und Possessionen, Versprechen Ihnen auch gnädigst, daß Sie und ihre Nachkommen bey dem allen immertwärend erhalten und gehandhabt werden sollen
Zu mehrer Uhrkund“

Mit den aus den Capitulationen der livländischen Ritter-

¹⁾ Nach den im Stadtarchiv im russischen Original und deutschen Translat befindlichen Urkunden abgedruckt bei C. Schirren a. a. D. S. 73 und 74.

schaft und der Stadt Riga vorstehend herausgehobenen einzelnen Punkten stimmen, wenn auch selbstverständlich nicht dem Wortlaut, so doch dem wesentlichen Inhalt und dem Sinn nach aufs genaueste überein gleichartige Punkte der ebenfalls von einander getrennt am 29. September 1710 von der estländischen Ritterschaft und von der Stadt Reval mit dem russischen Generalleutenant K. F. Bauer abgeschlossenen Capitulationen¹⁾. Es kann daher zur Vermeidung allzusehr ermüdender Wiederholungen hier von der speziellen Wiedergabe des freilich in manchen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in allen Gerichten und in amtlichen Ausfertigungen, noch prägnanteren und entschiedeneren Textes wol um so mehr abgesehen werden, als sowol in der ritterschaftlichen, wie auch in der reval'schen Capitulation ausdrücklich bedungen und bewilligt worden, daß überhaupt alles und jedes, was Livland und Riga zugestanden sei, ohne weiteres auch für Estland und Reval ebenso vollständig gelten solle, als ob es wörtlich in diesen Capitulationen Aufnahme gefunden hätte. Was aber die Zarischen Bestätigungen der Unterwerfungsbedingungen anlangt, so lauten dieselben also:

1) Die die Capitulation der estländischen Ritterschaft betreffende vom 1. März 1712²⁾:

1) Dieselben sind vollständig abgedruckt bei E. Winkelmann, die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahr 1710 nebst deren Confirmationen, Reval 1865, und zwar die Capitulation der Ritterschaft nach dem im ritterschaftlichen Archiv befindlichen Original, S. 59—73, die Capitulation der Stadt Reval nach dem im Rath'sarchiv befindlichen Original, S. 44—56. In Betracht kommen hier vorzugsweise von ersterer P. 1. 2. 4. 5. 6. 31 und 40, von letzterer P. 1. 2. 3. 4. 6. 25 und 31.

2) Vollständig abgedruckt bei E. Winkelmann a. a. O. nach dem im Ritterschaftsarchiv befindlichen russischen Original und deutschen Translat, S. 80—82.

Wir Peter von Gottes Gnaden Czaar und
Beherrscher aller Reußen zc.

„Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir von Unseren getreuen Unterthanen der sämlichen Ritter- und Landschafft des Herzogthums Esthland durch Ihre So confirmiren Wir hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Brießes Ihnen das freye, öffentliche Evangelische exercitium Religionis und danebst Ihre uralte Privilegia, sowohl auch Ihre uralte Verträge, Beliebungen, Rechten, Gerichte, Receße, Statuten, Christliche Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen, bey welchen Wir sie wieder männiglich erhalten, schützen und handhaben, wie sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, von Meistern zu Meistern, Herrn zu Herrn, erworben und genossen, versprechen Ihnen auch allergnädigst, daß Sie und Ihre Nachkommen bey dem allen immerwehrend erhalten und gehandhabet werden sollen Gegeben “

2) Die die Capitulation der Stadt Reval betreffende Bestätigung vom 13. März 1712 lautet¹⁾:

Wir Peter der Erste, von Gottes Gnaden Czaar und
Selbsthalter des ganzen Reußlandes u. s. w.

„Thun kund hiermit: Nach dem die esthländische Hauptstadt Reval sich Uns durch Capitulation ergeben und Unsere Bothmähigkeit untergangen: als werden ihnen ihre uralte Privilegien, wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie selbige ihnen von Alters her von Regierung zu Regierung bis auf diese Zeit gewesen, bestätigt und sollen

¹⁾ Vollständig abgedruckt bei C. Winkelmann a. a. O. nach dem im Rathsarchiv befindlichen russischen Original und dem in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts (II, 385) enthaltenen Translat, S. 57 und 58.

gehalten werden; gleichwie gedachte Stadt Reval deswegen angehalten. Derowegen haben Wir es ihnen auch aus Unserer Kaiserlichen Gnade nicht abschlagen wollen, sondern, als confirmiren Wir hierdurch und kraft dieses alle ihre von Alters und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten. Geloben ihnen auch Allergnädigst, daß sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allen beibehalten und geschüzet werden sollen. So geschehen

Diesen Erlassen Peters des Großen, welche auf's Feierlichste ganz generell und ohne Zurückweisung irgend welchen beanspruchten Rechts den Provinzen Liv- und Estland sowie den Städten Riga und Reval die beständige Fortdauer ihrer früheren Rechte und Befugnisse zusichern, gleichen im Großen und Ganzen auch die Confirmationsurkunden der späteren russischen Herrscher, denen indeß seit dem Regierungsantritt Kaiser Alexanders I. die weiter unten in Bezug auf ihre Tragweite näher zu beleuchtende Reservation hinzugefügt wurde, daß die Privilegien auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben sollten, sofern sie mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen des Reichs übereinstimmen¹⁾. Nachdem in Vorstehendem wenn auch nur Bruchstücke der Capitulationen und deren Confirmationen in der

1) Die Confirmationsurkunden der Privilegien Liv- und Estlands und der Städte Riga und Reval sind sämmtlich aufgenommen in die den Jahren ihres Erlasses entsprechenden Jahrgänge der vollständigen Sammlung der Gesetze des russischen Reiches, und zwar die der Kaiserin Katharina I. in den Jahrgang 1725, Peters II. in den Jahrg. 1728, der Kaiserin Anna in den Jahrg. 1730, der Kaiserin Elisabeth in den Jahrg. 1742, der Kaiserin Katharina II. in den Jahrg. 1762, Pauls I. durch den sogenannten Restitutionsfuß in den Jahrg. 1796, Alexanders I. in den Jahrg. 1801, Nikolai I. in den Jahrg. 1827 Alexanders II. in den Jahrg. 1856. Ein genaues Verzeichniß des Jahres und Tages,

Kürze wiedergegeben worden, erübrigt noch auf die Art. 9 und 10 des am 20. August 1721 zwischen Schweden und Rußland zu Nystadt abgeschlossenen Friedensvertrags, durch welchen unter Beendigung des nordischen Krieges Liv- und Estland für ewige Zeiten gegen eine Entschädigung von zwei Millionen Thalern und eine jährliche Ausfuhr von Korn aus diesen Provinzen nach Schweden für den Werth von 50 000 Rubeln an Rußland abgetreten wurden, sowie auf die Zarische Notification dieses Friedensvertrages¹⁾ hinzuweisen, während der am 27. August 1743 zu Ubo zwischen Schweden und Rußland abgeschlossene Friedenstractat²⁾ hier unberücksichtigt bleiben kann, weil er in Beziehung auf Liv- und Estland nur wiederholt, was schon durch den vorausgegangenen Nystädter Frieden unverbrüchlich festgestellt war. Der Text der Art. 9 und 10 des Nystädter Friedens ist aber nachstehender:

Art. 9. „Se. Czaarische Majest. versprechen daneben, daß die sämtliche Einwohner der Provinzien Lieff- und Estland, wie auch Dessel, adeliche und unadeliche, und die in selbigen

an welchem nach dem Ableben Peters des Großen von den einzelnen Monarchen die in Rede stehenden Privilegien Bestätigung gefunden haben, ist vorhanden in der geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements. St. Petersburg. Druckerei der Zweiten Abtheilung S. R. M. Eigener Kanzlei 1845, S. 103. Die speziell Livland betreffenden Confirmationen finden sich im deutschen Translat wiedergegeben am Schluß der Schrift von D. Müller, Livländische Landesprivilegien und deren Confirmationen, Leipzig 1841, die Confirmation durch Alexander II. aber nur in der 2. Aufl. dieser Schrift.

1) Die Artikel 9 und 10 des Nystädter Friedens sowie die Zarische Ratification dieses Friedens finden sich abgedruckt bei G. Schirren a. a. D., S. 115—117 und bei G. Winkelmann a. a. D., S. 109—112.

2) Die bezüglichen Artikel dieses Friedenstractats finden sich abgedruckt in F. G. v. Bunge, Chronologisches Repertorium der russischen Geseze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Kurland. Thl. I, S. 143 ff.

Provinzien befindliche Städte, Magistraten, Gilden und Zünfte, bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabet und geschüzet werden sollen.“

Art. 10. „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen- und Schul-Wesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beygehalten werden; Jedoch, daß im selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge.“

Hieran schließt sich dann die Zarische Ratifikation mit den Worten:

„Als haben Wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Artikeln, Puncten und Clausuln mit dem dazu gehörigen Separat-*Articul*, so als sie von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet sind acceptiret, confirmiret und ratificiret. Wie Wir dann selbige auf das allerbündigste, als solches immer geschehen kan, hiemit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren und versprechen bei Unserem Czarischen Worte für Uns, Unsere Successores und Nachkommen an dem Russischen Reiche, daß Wir alles und jedes was in vorhergehendem ewigen Friedens-Schluß und in allen desselben *Articuln*, Puncten und Clausuln und in dem Separat-*Articul* enthalten und begriffen ist, fest, unwidersprechlich, heilig und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und erfüllen, auch keinesweges gestatten wollen, daß demselben in einigen Stücken durch Uns oder die Unserige zuwider gelebt werden möge.

Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größeren Reichs-Insigel besiegelt lassen.

Gegeben St. Petersburg, d. 9. Septembris des ein tausend siebenhundert und einundzwanzigsten Jahres, Unserer Regierung im vierzigsten Jahr.

Peter.

(Contrafignirt) Graf Golofkin.“

Ist bisher in Obigem die Art¹⁾ und der wesentliche Inhalt der Quellen, aus denen das particuläre Verfassungsrecht Liv- und Estlands, sowie der Städte Riga und Reval herfließt, näherer Betrachtung unterzogen, so ist weiter noch der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Quellen Aufmerksamkeit zuzuwenden. In solcher Beziehung ist aber vorzugsweise charakteristisch, daß die Rechtsquellen die Eigenschaft von Fundamentalgesetzen an sich tragen, welche eine vollständige Verfassung des Provinzialstaates in sich schließen. Nicht einem vorübergehenden staatlichen Bedürfniß eines bestimmten Zeitalters oder einer bestimmten Generation sollen sie dienen, sondern sie haben vielmehr den Zweck, den unerschütterlich bleibenden Untergrund des ganzen durch die russische Herrschaft in diesen Provinzen inauguirten Rechtszustandes zu bilden. Dieses spricht sich nicht nur dadurch aus, daß sie auf dem obenbeschriebenen

¹⁾ Es mag hier nebenbei noch bemerkt werden, daß, soweit zu derartigen Quellen auch einseitige von den russischen Kaisern gegebene Versprechungen gehören, an diesen nicht minder die dritte Provinz des Ostseelandes, Kurland, Theil hat; denn unmittelbar nach ihrer allerdings bedingungslosen Unterwerfung wurde den Ständen Kurlands von der Kaiserin Katharina II. mittelst Manifests vom 15. April 1795 die Bestätigung ihrer früheren Rechte gewährt. Abgedruckt ist dieses Manifest bei F. G. v. Bunge a. a. O. Bd. 2, S. 453 ff.

Wege eines für immerwährende Zeiten gültigen Vertrages zu Stande gekommen sind. sondern dieses hat überhaupt in verschiedenen Urkunden bündigste Anerkennung gefunden. So heißt es u. A., wie aus den vorstehend gegebenen Auszügen erhellt, auf die von der livländischen Ritterschaft im Generalpunkt der Capitulation unterlegte Bitte, daß alle ihre wohlhergebrachten Privilegien, Rechte u. s. w. „als zu ewigen Zeiten ohne Minderung“ gültige confirmirt werden mögen, in der Zarischen Generalconfirmation:

„daß sie und ihre Nachkommen bey dem allen vollkommenen und immerwährend von Uns und Unseren Nachkommen sollen erhalten und gehandhabt werden“;

ferner in der Zarischen Generalconfirmation der Capitulation der Stadt Riga:

„daß sie und ihre Nachkommen bey dem allen immerwährend erhalten und gehandhabt werden sollen“;

nicht minder in der Zarischen Generalconfirmation der Capitulation der estländischen Ritterschaft:

„daß Sie und ihre Nachkommen bey dem allen immerwährend erhalten und gehandhabt werden sollen“,

und ebenso in der Zarischen Generalconfirmation der Capitulation der Stadt Reval:

„daß sie und ihre Nachkömmlinge bey diesem allen beibehalten und geschüzet werden sollen“;

endlich im Nystädter Frieden:

„daß die sämmtlichen Einwohner der Provinz Lieff- und Estland, wie auch Dessel, adeliche und unadeliche, und die in selbigen Provinzien befindlichen Städte bey

ihren Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabt und geschützt werden sollen.“

ſowie in der Pariſchen Ratification dieſes Friedens:

„und verſprechen bei Unſerem Czarischen Worte für Uns, Unſere Successores und Nachkommen an dem ruffiſchen Reiche, daß Wir alles und jedes, was in vorhergehendem Friedens=Schluß und be-
griffen iſt, feſt, unwiderſprechlich, heilig und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und erfüllen wollen.“

Verneint ſich dieſen feierlichſt gleichlautend wiederholten Zuſagen nach mit aller Gewißheit und Entſchiedenheit ſchon von ſelbſt die Frage, ob das ſolchergeſtalt für immerwährende Zeiten gewährleiſtete öffentliche Recht durch die Staatsgewalt einer von ihr etwa beliebten Aufhebung oder Aenderung unterzogen werden darf, ſo konnten endlich Liv- und Eſtland, Riga und Reval, nachdem ſie Jahrhunderte hindurch blutigen Fehden und mannichfaltigen Bergewaltigungen preisgegeben geweſen waren, frei aufathmen und ſich für alle Zukunft gegen Eingriffe in ihre privilegirte Verfaſſung geſichert erachten. Denn wie hätte gegen das von dem großen Zaren „für ſich und ſeine Regierungsnachfolger“ immer und immer wieder gegebene heilige Wort ein Mißtrauen aufkeimen ſollen? Hatten im Uebrigen doch auch Liv- und Eſtland, Riga und Reval das vae victis nicht zu fürchten! Denn ihr Erwerb durch das ruffiſche Reich war nicht die Frucht einer Eroberung, welche unter Umſtänden dem Eroberer das Recht zur Ausübung einer Willkürherrschaft verleihen mag, ſondern die Frucht einer an beſtimmte und feſtbegrenzte, einerſeits geſtellte, andererseits

zugesagte Bedingungen geknüpften Capitulation. Sag es doch auf der Hand, daß mit dem Augenblick, in welchem von der russischen Regierung die maßgebenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht gewissenhaft weiter erfüllt wurden, für die Regierung auch der Rechtstitel zum ferneren Besitz des nur bedingungsweise erworbenen Guts dahinschwand! Denn im Völkerrecht hat unangestritten der für das Privatrecht bestehende Grundsatz keine Geltung, daß der Theil der Paciscenten, dessen vereinbarte Rechte vom Mitpaciscenten verletzt werden, nur die Erfüllung des Vertrags fordern, nicht aber deshalb vom Vertrage zurücktreten darf. Im Völkerrecht führt vielmehr bekanntlich ein Rechtsbruch von Seiten des einen Theils immer zugleich die Statthaftigkeit eines Rücktritts vom Vertrage für den anderen Theil herbei. Diefemnach also durften Liv- und Estland, Riga und Reval von der Unterthanenpflicht sich entbunden erachten wosern und sobald ihnen die Versprechungen nicht gehalten wurden, welche ihnen gegeben worden, als sie sich unter die russische Botmäßigkeit begaben.

Nichtsdestoweniger gingen die gehegten Hoffnungen und Erwartungen völlig nur für den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von nicht viel mehr denn einem halben Jahrhundert in Erfüllung. Hinterher wurde alsbald durch verschiedene Maßnahmen der russischen Regierung von dem verbürgten verfassungsmäßigen Bau allmählich mehr und mehr abgebröckelt und zerstört, bis zuletzt von ihm nur noch eine höchst verfallene Ruine übrig geblieben ist, deren gänzliches Verschwinden von der Bildfläche lediglich eine Frage der Zeit zu sein scheint. Eine wenn auch nur oberflächliche Schilderung der gegenwärtigen Gestaltung des politischen Zustandes und des öffentlichen Lebens in Land und Stadt der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, ja selbst nur eine einfache Aufzählung alles dessen, was im Lauf der Zeiten daselbst niedergefallen und an Stelle

des Vernichteten wider Zug und Recht aufgerichtet worden, würde über den Rahmen dieses Auffazes hinausgehen, welcher nicht eine historische Tendenz verfolgt, sondern sich einzig die Aufgabe gestellt hat, den auch jetzt noch rechtlichen Fortbestand der in Rede stehenden Privilegien ungeachtet ihres thatsächlichen Untergangs klarzulegen. Gleichwol läßt es sich nicht vermeiden, in Kürze doch auf einzelne Vorgänge hinzuweisen als auf Streiflichter dafür, daß nicht etwa ein an sich unmotivirter Pessimismus mit seiner Vorliebe für düstere Farben sich ein graues Phantasiemalde geschaffen, sondern daß vielmehr in Wahrheit in den baltischen Provinzen des russischen Reichs eine Tragödie abgepielt wird, deren unheilvoller Ausgang eben die trifft, welche ein so tragisches Geschick durch Nichts verschuldet haben.

Um den grellen Widerspruch, wie er sich zwischen dem Rechtsbestand und dem Thatbestand bedauerlicher Weise aufgerichtet hat, einigermaßen würdigen zu können, wird es nothwendig sein, sich den wesentlichen Inhalt der vertragsmäßig festgestellten Prærogative und Sonderrechte ins Gedächtniß zurückzurufen und sodann damit die Zustände in Parallele zu stellen, wie sie sich factisch allmählich in Folge des einseitigen Vorgehens der Staatsregierung herausgebildet haben und z. B. herrschen.

Diese Prærogative und Sonderrechte gipfeln, wie das die vorstehenden Auszüge aus den verschiedenen Verträgen und aus den General-Confirmationen der Privilegien lehren, vornehmlich:

1) in der Forterhaltung des von den norddeutschen Einwanderern in das ursprünglich von heidnischen und barbarischen Volksstämmen, den Letten, Liven und Esten, bewohnte Land herübergebrachten und ununterbrochen aufrechterhaltenen deutschen

Wesens mit seiner hochentwickelten Kultur und seiner besonderen Eigenart;

2) in dem Anspruch auf einen der evangelisch=lutherischen Religion von Obrigkeit wegen auch ferner zu gewährenden Schutz vor jedem fremden Einfluß und Eindrang, sowie in der Fortbewahrung der selbstständigen und unabhängigen Stellung der lutherischen Kirche und ihrer inappellablen geistlichen Consistorien;

3) in der auch ferneren Alleinherrschaft der deutschen Sprache als Geschäftssprache in allen ausschließlich mit Personen deutscher Zunge und, so weit möglich, mit Eingeborenen und Anfässigen des Landes zu besetzenden judiciären wie administrativen Behörden, nicht minder aber auch als Unterrichtssprache in allen Schulen;

4) in der Fortübung des bisher angewendeten, wesentlich auf römisch=deutscher Grundlage beruhenden, zum Theil nieder-ge schriebenen, zum Theil auch nur gewohnheitsmäßigen provinziellen Rechts und Processes;

5) in der Erhaltung der bisherigen ständischen Verfassung und autonomen Selbstverwaltung.

Was von allem dem ist nun heutzutage noch in factischer Geltung? Um es mit einem Wort zu sagen, fast Nichts. Es ist thatsächlich nahezu alles untergegangen, was rechtlich freilich noch fortbesteht.

War auch seit längerer Zeit schon, in der Verfolgung des Ziels, die nichtslavischen Theile des russischen Reichs nach Möglichkeit zu slavifiren, in der Tagespresse der beiden Residenzen durch Wort und Schrift, in den Regierungssphären aber durch die That, der Eigenart und höheren Kulturentwicklung, sowie überhaupt dem deutschen Wesen der baltischen Provinzen offener Krieg erklärt, so schien doch einige Zeit hindurch mindestens der Monarch für seine Person, eingedenk der von seinem

ältesten und größten Vorfahren für sich und seine „Nachkommen am Reich“ gegebenen Versicherung, solche Uniformitätsbestrebungen im Sinn des Panславismus nicht gerade zu fördern. Da aber legte Kaiser Alexander II. ganz unerwartet öffentliches und allgemeinverständliches Zeugniß dafür ab, daß auch er von derselben Gesinnung durchdrungen sei. Während seiner letzten Anwesenheit in Riga, im Jahr 1867 äußerte er nämlich zu den auf dem Schloß daselbst zu seiner Begrüßung Versammelten in einer übrigens freundlichen Ansprache, doch mit gehobener Stimme, daß die Bewohner der baltischen Provinzen ein völliges Aufgehen in die eine russische Familie als eine von ihnen gewissenhaft zu erfüllende Lebensaufgabe zu betrachten hätten.

Damit war die Parole gegeben, deren sich die Diener des Panславismus sofort mit allem Feuereifer bemächtigten. Von da ab wurde unverhohlen und unverdeckt von den Beamten der Regierung, von den höheren wie von den niederen, schon um ihren Diensteifer zu bekunden und auf der Leiter äußerer Ehren eine immer höhere Sprosse zu ersteigen, mit allen Hebeln dahin gearbeitet, den baltischen Provinzen die Deutschthümlichkeit und überhaupt jede Eigenart zu entziehen, ihren Verhältnissen und Einrichtungen einen denen des Reichs gleichmäßigen Anstrich zu geben, jede Fremdartigkeit und jede Vorzüglichkeit aber zu beseitigen. Wurde dadurch auch das beträchtlich höhere Bildungs-Niveau derselben auf das niedere der russischen Slaven herabgedrückt, so erschien das den Machthabern nicht als ein Hinderniß, um das angestrebte Ziel der Gleichmacherei zu erreichen. Erfüllte sich doch dadurch des Zaren dürr ausgesprochener Wille, welcher für die an unbedingten Gehorsam gewöhnten Diener des Autokraten wie immer, so auch hier als einzig und allein maßgebend galt. Was alles zu dem Zweck theils vollständig vernichtet, theils nach russischem System und

Muster in den deutschen Provinzen umgestaltet werden müsse, darüber spricht sich mit einem Cynismus, welcher nichts zu wünschen übrig läßt, eine am 15. October 1869 von dem derzeitigen Generalgouverneur der baltischen Provinzen, Generaladjutanten Albedinsky, dem Kaiser Alexander II. unter ausdrücklicher Zurückbeziehung auf die eben erwähnte Auredede desselben übergebene Denkschrift aus, welche von letzterem mit durchgängig zustimmenden Randglossen versehen worden ist¹⁾. In dieser Denkschrift wurde ein vollständiger Systemwechsel und eine Rückkehr auf den von dem berückichtigten ehemaligen Generalgouverneur Golowin vor etwa zwanzig Jahren betretenen, von der Staatsregierung später perhorrescirten Weg, insbesondere aber die Anerkennung nachstehender Grundsätze verlangt:

1) „daß man den Ansprüchen der örtlichen privilegierten Stände in keinem Falle nachgeben, und daß die Regierung nicht mehr zu der buchstäblichen Erfüllung der Capitulationen Peters des Großen zurückkehren darf welcher Monarch den deutschen Ständen Liv- und Estlands ihre alten, ihnen die unbegrenzte Herrschaft im Lande sichernden Rechte und Privilegien zugestanden hat; —

2) daß diese Privilegien, — insofern dieselben nicht mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen des Reichs übereinstimmen, — in den Fällen, wo sie den Rechten der anderen Bewohner der Provinzen widersprechen und nicht durch natürliche lokale Bedürfnisse bedingt sind, durch bestimmte Reichsgesetze und

¹⁾ Diese ganz eigentlich nur für das Auge des Kaisers bestimmte Denkschrift findet sich in Vollständigkeit abgedruckt in den überhaupt sehr lesenswerthen Beiträgen zur neueren Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, welche unter dem Titel: „Fünfzig Jahre Russischer Verwaltung in den Baltischen Provinzen“ zu Leipzig 1885 erschienen sind.

den Allerhöchsten Willen der Selbstherrlicher Rußlands beseitigt werden müssen;

3) daß das durch den Willen des Herrschers bestätigte Verwaltungsprogramm, welches auf strenger Gerechtigkeit und den Bedürfnissen der Mehrheit der Bewohner der baltischen Provinzen basiert, unabänderlich zu befolgen ist und

4) daß die baltischen Provinzen bedingungslos und unzerreißbar mit dem russischen Reiche verschmolzen werden müssen.“

Wenn das mit großer Lebendigkeit schonungslos in Angriff genommene Zerstörungswerk bis auf die Jetztzeit immer noch nicht vollständig dem Panславismus gelungen ist, so ist die Schuld daran nicht mangelndem Eifer desselben beizumessen, sondern einzig der Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit der germanischen Natur. Mindestens wurde das herbeigesehnte Ziel ungeachtet des stets neugeschürften Paroxismus nicht so rasch und nicht so intensiv erreicht, als nach den großen Anstrengungen zur Herbeiführung dieses Ziels vorausgesetzt worden war. Das mochte denn wol die Veranlassung dazu sein, daß im Jahr 1886 eine abermalige, wenn auch nicht vom Zaren persönlich, so doch durch den Mund seines Bruders gesprochene Kundgebung erfolgte. Der Großfürst Wladimir nämlich, welcher derzeit nominell in Militärangelegenheiten die baltischen Provinzen besucht hatte, verließ diese Provinzen nicht, ohne unmittelbar vor seinem Scheiden aus ihnen — vielleicht darf aus der Wahl dieses späten Zeitmoments auf eine nur widerwillige Ausführung eines erhaltenen Auftrags zurückgeschlossen werden — in Dorpat an einige Repräsentanten des dort anwesenden Adels, der Stadt und der Landesuniversität eine anscheinend offizielle Ansprache gerichtet zu haben. In dieser Ansprache, vom 30. Juni 1886, hob er, an die vorhin erwähnten Worte seines Kaiserlichen Vaters, Alexanders II., anknüpfend, im

Wesentlichen hervor, wie er während seines Aufenthaltes in Livland zwar bemerkt, daß inmitten der lokalen Intelligenz Zweifel an der Beharrlichkeit der Maßnahmen zur Verschmelzung der Ostseegrenzmark mit dem gemeinsamen russischen Vaterlande beständen, daß solche Zweifel aber des Grundes entbehrten, weil jene Maßregeln nach dem festen und unerschütterlichen Willen auch des jetzt regierenden Kaisers, Alexanders III., um so mehr unbeirrt und unentwegt im Sinn einer engeren Anknüpfung der Provinzen an die eine russische Familie zur Durchführung gelangen würden, als Seine Majestät darin das wahre Unterpfand des eigenen Gedeihens auch der Provinzen selbst erblicke. Zur Verwirklichung eben dieser Maßnahmen behufs Befestigung der russischen Sache in den Provinzen, erwarte der Kaiser vertrauensvoll ein herzliches Zusammenwirken der lokalen Kräfte mit den Vertretern der Regierung in den Provinzen, deren Aufgabe es sei, dem Willen der Regierung Geltung zu verschaffen.

Nicht minder als diese unzweideutigen Worte lassen aber auch alle in der Neuzeit und zwar in stets progressiver Steigerung getroffenen Maßnahmen selbst erkennen, daß die Tendenz vorliegt, jede Sonderstellung der baltischen Provinzen vollständig wegzuwischen und die Nationalität ihrer Bewohner, soweit sie eine nichtslavische ist, in eine slavische umzuwandeln. Die Zahl dieser Maßnahmen ist eine zu große, als daß hier auf alle derselben des Näheren eingegangen werden könnte. Zimmerhin aber wird, was wenigstens von einzelnen solcher Maßnahmen in Nachstehendem aufgezählt werden soll, genügen, um die Ueberzeugung zu festigen, daß alles nur Denkbare geschieht, damit aus den deutschen und lutherischen Provinzen Rußlands eine tabula rasa werde.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist im Lauf der letzten fünfzig Jahre aus einer nach den Capitulationen

der Ritterschaften und Städte herrschenden oder nach den Friedenstractaten zwischen Schweden und Rußland doch mit der griechisch=rechtgläubigen Kirche mindestens gleichberechtigten zu einer immer mehr geknebelten und geknechteten geworden. Die erste bedenkliche Bresche in die verbürgte Freiheit und Unabhängigkeit der lutherischen Confession ward dadurch gelegt, daß das am 28. Dezember 1832 für das russische Reich erlassene evangelisch=lutherische Kirchengesetz auch auf das baltische Gebiet ausgedehnt ward, obwol jenes Gesetz mit so manchen kirchlichen Prerogativen dieses Gebiets in offenbarem Widerspruch stand. Denn einmal wurden durch jenes Gesetz die Provinzial= und Stadt=Consistorien, denen Inappellabilität vermöge der Capitulationen zugesichert, und denen seither nur das Justizcollegium finnländischer und liv= und estländischer Sachen in einigen Beziehungen, wie namentlich in Ehesachen, übergeordnet war, nicht nur einem in der Residenz niedergesetzten, zum Theil freilich aus der Wahl der Provinzen und Städte hervorgegangenen General=Consistorio, sondern auch in noch höherer Instanz, sofern es sich nicht um judiciäre Sachen handelte, einem beim Ministerio des Inneren eingerichteten Departement für Sachen fremder Confessionen und endlich dem gewöhnlich wol zum griechisch=orthodoxen Glauben sich bekennenden Minister des Innern selbst unterstellt. Sodann aber — und das war die noch schlimmere Seite der Sache — waren in die Kirchenordnung Strafbestimmungen aufgenommen, welche den bestehenden Privilegien entgegen die ausbedungene und zugesagte Gewissensfreiheit bedrängten und beeinträchtigten. Diese Strafbestimmungen haben den Zweck, alle Gemeindeglieder der griechischen Kirche, wie immer auch, ob mit oder ohne religiöse Ueberzeugung, sie zu solcher Gemeindegliederschaft gelangt sein mögen, sowie alle Kinder, deren Vater oder Mutter sich zur griechischen Confession bekennt, unauflöslich an diese Kirche zu binden.

Nicht aber nur die Personen selbst, welche aus der griechischen zu einer anderen christlichen Kirche überzutreten sich unterfangen sollten, werden durch jene Strafbestimmungen betroffen, sondern auch die lutherischen Prediger werden mit den härtesten Strafen bedroht, sobald sie an solchen Personen, welche den Banden der griechischen Kirche sich oder ihre noch ungetauften Kinder zu entwinden unternommen seelsorgerische Pflichten irgend welcher Art ausüben. Mögen derartige Maßregeln, wenn auch an sich barbarisch, doch vom crassen Standpunkt der griechischen Kirche dort vielleicht gerechtfertigt erscheinen, wo, wie im Inneren des Reiches, alle anderen Glaubensbekenntnisse neben dem griechischen nur tolerirte sind, in Liv- und Estland sind sie unanwendbar, weil hier die griechische Kirche einzig Anspruch hat auf eine mit der lutherischen Kirche paritätische Stellung.

Von wie schwerwiegend verderblicher Bedeutung aber gerade diese Expansion der die unauslöslliche Gebundenheit an die griechische Kirche betreffenden Gesetzesbestimmungen auf Liv- und Estland war, das sollte die Erfahrung nur zu bald lehren. Denn noch war kein Jahrzehnt seit Emanation des Kirchengesetzes verfloßen, als schon, wie es auffallender Weise heißt: „versuchsweise“ in Riga für Liv- und Estland ein besonderer Bischof der griechischen Kirche installiert worden war und das Werk der Proselytenmacherei in kolossalem Umfang und in wahrhaft schamloser Weise zunächst unter dem Landvolk Livlands, später dann auch Estlands und Kurlands begann. Vergeblich suchten die Ritterschaften und Consistorien, vergeblicher noch einzelne Gutbesitzer und Prediger sich gegen diesen Unfug zu wehren. Anfangs traten die Versuche zur Massen-Conversion nur schüchtern und mehr verdeckt, dann aber immer offener, systematischer und siegesbewußter hervor. Nachdem im Sinn der griechischen Kirche geschriebene Schriften in das Lettische und

Estnische übersezt, die Jöglinge in den theils bereits bestehenden theils neuerrichteten geistlichen Seminaren griechischer Confession möglichst gründlich in der lettischen und estnischen Sprache unterrichtet worden waren, wurde mit solchen Schriften und Seminarzöglingen als für die Massenbekehrung wohlgeeigneten Werkzeugen Livland überschwemmt. Weitere Hülfstruppen wurden gewonnen aus bereits convertirten, sodann fanatisirten und durch Verheißung hohen Lohnes oder sonstiger Vortheile zur Bethörung der Massen herbeigezogenen Bauern, endlich aus an sich zwar völlig ungebildeten, aber doch zur Bauernfängerei genugsam geschickten Russen niedersten Standes. Der griechische Klerus zog es vor, sich zunächst mehr im Hintergrunde zu halten. Die wesentlichen Verlockungsmittel gipfelten in der Eröffnung der Aussicht, daß die, welche sich bei den zu solchem Zweck vom Kaiser selbst abgesendeten griechischen Geistlichen anschreiben lassen würden — daß solche Anschreibung einen Religionswechsel in sich schliesse, wurde meist nicht ausgesprochen und auch nicht verstanden —, mit Land in ihrer Heimath (sog. Seelenland) ausgestattet, sowie von Frohndiensten, Pachtzahlungen, Abgabentrachtung, ja selbst von der Prästation der doch auf dem Grund und Boden lastenden kirchlichen Reallasten vollständig befreit werden würden. Daß bei der mangelhaften Bildung der Bauern Viele solchen Lockungen nicht zu widerstehen vermochten, kann kaum Wunder nehmen. Die angewendeten Reizmittel hatten indeß neben der gewollten Wirkung auch eine nicht gewollte. Zu großen Haufen rotteten sich die zur griechischen Kirche Angeschriebenen zusammen; stürmisch verlangten sie die Gewährung der ihnen vorgespiegelten weltlichen Vortheile und Vergünstigungen, und indem sie der Landes-Obrigkeit, welche die tumultuarischen Massenversammlungen nicht dulden durfte, den Gehorsam versagten, bedrohten sie die Gutsbesitzer als die Inhaber des jetzt vermeintlich ihnen gehörig

gewordenen Landes mit Brandstiftung und Mord. Nur durch Einschreiten der Militärmacht konnte die gestörte Ruhe wiederhergestellt werden. Die Proselytenmacherei gerieth in solcher Folge für kurze Zeit ins Stocken. Schon wenige Jahre später aber und namentlich im Jahre 1845 ward mit um so größerer Energie und mit um so größerer Gewandtheit unter Leitung eines von dem derzeitigen baltischen Generalgouverneur Solowin zu dem Zweck besonders organisirten sog. geheimen Kabinetts das unterbrochene Werk nach vorgearbeiteten Plänen neu in Scene gesetzt. Es wurde urbi et orbi verkündet, was Jedermann ohnehin wußte, daß der Uebertritt zur griechischen Kirche Jedem gestattet sei, in der auch zugetroffenen Voraussetzung, daß in solcher Verkündung eine indirekte Aufforderung gesehen werden würde. Denn wozu sonst wol sollte die amtliche Publikation über eine allbekannte Befugniß dienen? Den Massenwanderungen zum Anschreibeort und den zumeist durch sie veranlaßten tumultuarischen Auftritten wurde unter dem Vorwande, dadurch die Gutsbesitzer vor Schädigung in den Feldarbeiten zu schützen, nach Möglichkeit vorgebeugt. Die Zahl derer, welche aus den Bauergemeinden sich gleichzeitig nach den Anschreibeorten begeben durften, wurde beschränkt, dagegen aber den dorthin sich Begebenden die Freiheit gewährt, nicht nur sich und ihre Familienglieder, sondern auch, und zwar ohne daß Anfangs wenigstens nach bezüglicher Legitimation geforscht worden wäre, sonstige Verwandte, ja selbst außer jedem Verwandtschaftsbande mit ihnen stehende Gemeindegossen in deren angeblichem Auftrage zur Anschreibung anzumelden. Die solchergestalt — meist ohne sich der Bedeutung und Tragweite eines solchen Schritts bewußt zu sein, häufig sogar wider ihren Willen — Angeschriebenen wurden dann ohne weiteres und wenigstens in der ersten Zeit regelmäßig mit Unterlassung einer jeden Unterweisung in der von ihrer bis-

herigen abweichenden Glaubenslehre, alsbald gefirmelt und gesalbt, womit sie in die unlösliche Gefangenschaft der griechischen Kirche gerathen waren. Die lutherischen Prediger, wenn sie sich nicht der Amtsentsetzung und anderen harten Strafen ausgesetzt sehen wollten, durften ihre Beichtkinder nicht einmal vor einem Abfall von ihrem Glauben warnen, weil darin schon eine Verfehrung und gewissermaßen eine Blasphemie der griechischen Kirche gesehen ward. Demgemäß nahm bei fortgesetzter List und Täuschung das Renegatenthum begreiflich immer größere Dimensionen an, so daß im Lauf kurzer Zeit nahezu der sechste Theil der bäuerlichen Bevölkerung Livlands gräcisirt war. Bald indeß gab sich eine rückläufige Bewegung kund. Theils weil in ihren Hoffnungen auf weltlichen Gewinn getäuscht und darüber erbittert, theils weil aus Gewissensangst getrieben und durch das neue kirchliche Ceremoniell in ihren Herzensbedürfnissen unbefriedigt, theils endlich, weil von vornherein wider ihren Willen, ja selbst wider ihr Wissen der griechischen Kirche einverleibt, drängten Viele ohne Scheu vor ihnen drohender Strafe in die lutherische Kirche zurück, welche ihrerseits aber in der trostlosen Lage sich befand, ihnen die Thür verschließen zu müssen. Es ist hier nicht Zeit und Ort, allen Jammer, alle Noth, alles Elend zu schildern, alle chaotischen Wirrnisse und herzerschütternden Vorkommnisse auszumalen, wenn ein Theil der Familien protestantisch geblieben, der andere Theil griechisch geworden war und nun beide Theile in heftigen Zwist und bitteren Haß geriethen, oder wenn, weil Heirathen unter den Bekennern der verschiedenen Konfessionen nicht geschlossen werden mochten, an ihre Stelle wilde Ehen traten, um nicht die künftige Generation von vornherein in die Fesseln der griechischen Kirche zu schlagen.

Wer nähere Anschauung des Unheils gewinnen will, welches durch solche Konflikte heraufbeschworen werden mußte,

findet sie in einer diesen Stoff historisch behandelnden, ziemlich reichhaltigen Litteratur¹⁾. In schwere Bedrängniß mußten be- greiflich auch die lutherischen Prediger gerathen, welche sich zwischen zwar gesetzliches, aber widerrechtliches Verbot und ihre beeidigte Berufs- und Seelsorgerpflicht gestellt sahen und in vielen Fällen allerdings, wenn ihre Mitwirkung von ihren ehemaligen der unerträglichsten Seelenpein preisgegebenen Beicht- kindern in Anspruch genommen wurde, Gott mehr gehorchen zu müssen glaubten als den Menschen. Im Jahre 1848, nachdem zum offenkundigen Schaden des Staats Unruhen und Unordnungen mannigfachster Art, wilde Ehen, Nothtaufen, massenhaft unter- lassene Eintragungen der Neugeborenen in irgend welche Kirchen- bücher in geradezu erschreckender Weise um sich gegriffen hatten, wurde einstweilen den offenen Wüthereien von der Staats- regierung unter dem milderem Regiment des aufgeklärten und allem Fanatismus abholden derzeitigen Generalgouverneurs Fürsten Suworow einiger Stillstand geboten. Eingeschüchtert durch die in diesem Jahre ausgebrochene Revolution in Frank- reich, welche auch das übrige Europa zum großen Theil in Mitleidenschaft gezogen hatte, sah sich die russische Regierung veranlaßt, solchen Unruhen und Unordnungen als einer Saat zu ihrem möglichen eigenen Verderben ein vorläufiges Ziel zu setzen. Freilich ging man nicht so weit, das bereits Errungene oder Erschlichene wieder aufzugeben. Ueberhaupt gewährte dieser Stillstand insofern ungenügende Hilfe, als der Austritt aus der griechischen Kirche nach wie vor versagt, der Zwang

1) S. u. a. G. A. v. Harleß, *Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands vom Jahr 1845 an*. Leipzig 1865. — *Fünzig Jahre Russischer Verwaltung in den Baltischen Provinzen*, S. 81—172 und 274—286. — *Die Vergewaltigung der russischen Ostseeprovinzen*, Appell an das Ehrgefühl des Protestantismus von einem Balten. Berlin 1886. — W. v. Bock, *Livländische Beiträge*. Berlin 1868. Bd. 1.

dagegen, die aus Mischehen Geborenen nach dem griechischen Kultus zu taufen und zu erziehen, bestehen blieb. Nur zu bald erwachte auch wieder zu weiterer Beeinträchtigung des Lutherthums das Streben der griechischen Kirche zur Gewinnung von Neophyten. Die von Predigersynoden und Consistorien, von Generalsuperintendenten und Superintendenten, sowie von den Ritterschaften und der Stadt Riga zur Herbeiführung erträglicherer Zustände unternommenen Schritte blieben erfolglos. Endlich sah aber doch Kaiser Alexander II., da er füglich nicht ganz den von allen Seiten auf ihn eindringenden Beschwerden und den auch vom Auslande her an ihn ergehenden Mahnrufen sein Ohr verschließen konnte, sich veranlaßt, seinen Flügeladjutanten Grafen Bobrinskij mit dem Auftrage zu betrauen, eine Rundreise durch Livland anzutreten und sich persönlich von der Sachlage zu unterrichten. In dem hierauf nach einem zehntägigen Aufenthalt in Livland vom Grafen Bobrinskij am 18. April 1864 abgestatteten Bericht¹⁾ heißt es ausdrücklich, daß es ihn als Bekenner der rechtgläubigen Kirche und als Russen schwer bedrängt habe, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit als Folge eines klar dargelegten, mit dem Gedanken an Rußlands Ehre und die Rechtgläubigkeit untrennbar verbundenen offiziellen Betrugs sehen zu müssen. Um die gefürchtete Wirkung dieses Berichts zu paralysiren, unternahm auch der riga'sche Erzbischof Platon seinerseits Rundreisen durch Livland. Sein visum repertum war ein von dem des Grafen Bobrinskij selbstverständlich durchaus abweichendes. Seiner indeß jeglicher Begründung entbehrenden Auffassung nach war die rückläufige Bewegung der

¹⁾ Vollständig abgedruckt ist dieser Bericht nebst dazu gehöriger Denkschrift bei W. v. Boß a. a. D. Beilage C. zu Heft 1. S. 47 bis 56. Vergl. Harleß a. a. D. S. 171 ff.

Convertiten nicht eine aus der Initiative derselben hervorgegangene, sondern eine von den lutherischen Predigern angeftiftete, woher der übrigens bald darauf in das Land der donifchen Kosaken nach Nowo-Tscherkaſk verſetzte Erzbifchof Anlaß nahm, feiner Geiftlichkeit die fernere Unterlaſſung von Klagen gegen die lutheriſchen Prediger anzuempfehlen, damit dieſe nicht zu Gegenbeſchwerden gereizt würden. Es wurde demzufolge einſtweilen den Nörgeleien gegen die lutheriſchen Prediger und ſelbſt den trügeriſchen Verleitungen ganzer Bevölkerungsguppen zum Uebertritt in die griechiſche Kirche ein etwas mäßigerer Zaum angelegt. Auch wurde die Anordnung getroffen, daß zwischen der Meldung zum Uebertritt und der wirklichen Salbung ein mehrmonatlicher Zwischenraum liegen und dieſer ſoweit thunlich zum Unterricht in der griechiſchen Glaubenslehre benutzt werden ſolle. Im Uebrigen aber hatte der Bericht des Grafen Bobrinſky, ſo verſtändig und verſtändlich er einerſeits und ſo geradezu herzerſchütternd er andererſeits war, kaum eine greifbare Folge. Denn die Scheu vor der nach allen Richtungen hin ihre Fühlſäden erſtreckenden und nicht nur in geiſtlichen, ſondern vielfältig auch in weltlichen Dingen übermächtigen griechiſchen Kirche und dem ſie wiederum beherrſchenden Allerheiligſt Dirigirenden Synod zog ſelbſt der autokratiſchen Gewalt des Monarchen gewiſſe, ohne Gefahr nicht überſteigbare Grenzen. Zwar erließ Kaiſer Alexander II. im März 1865, indeß — und das iſt ein weiteres beredtes Zeugniß für die erwähnte Scheu — nicht auf dem vorſchriftsmäßig geſetzgeberiſchen Wege, einen überhaupt nicht in üblicher Weiſe zur allgemeinen Kenntniß gebrachten, ſondern nur dem derzeitigen Generalgouverneur Grafen Schuwalow zugefertigten und durch ihn den Conſiſtorien, ſowie den Repräſentanten der baltiſchen Ritterschaften eröffneten, gewiſſermaßen alſo geheimen

Befehl¹⁾ dahin, daß bei Schließung von Ehen zwischen Personen griechischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses das nach Art. 67, Band X des Swod der Reichsgesetze vor der Trauung auszustellende Reversal, daß die Taufe und Erziehung von Kindern aus solchen Ehen einzig nach dem griechischen Ritus vollzogen werden dürfen, in den baltischen Provinzen weiter nicht gefordert werden solle. Allein diese Vergünstigung, deren Verwirklichung übrigens von der griechischen Geistlichkeit nicht selten erheblich erschwert und sogar umgangen wurde, war angeblich — ob mit Recht oder Unrecht, muß hier unentschieden bleiben — nicht sowol eine Frucht des Bobrinsk'schen Berichts, denn einer Verwendung des preußischen Königs Wilhelm I., nachherigen deutschen Kaisers, als des Schirmherrn der protestantischen Kirche. Wie einleuchtend auch der Werth dieser Vergünstigung oder richtiger gesagt der theilweisen Anerkennung des baltischen Rechts war, so war doch die Fessel nicht gebrochen, durch welche an die griechische Kirche die großentheils durch List und Trug in dieselbe hinübergeführten und aus ihr sich zurücksehnenenden Lutheraner geschmiedet waren, war doch die Strafe nicht gehoben, mit welcher die lutherischen Prediger bedroht waren, wosfern sie, ihrem Gewissen gehorchend, irgend welche seelsorgerischen Handlungen an den convertirten, innerlich aber der lutherischen Kirche treu gebliebenen Personen übten. Wol haben die Vertreter der Provinzen noch weitere Versuche gewagt, um, wenn auch nur schrittweise, die Gewissensfreiheit wiederzuerlangen. Diese Versuche sind aber leider erfolglos geblieben. Doch hatte der die Schließung von Mischehen er-

1) Abgedruckt ist dieser Befehl zugleich mit anderen dazu gehörigen Aktenstücken bei W. v. Bock a. a. O. Beilage F. zu Heft 2, S. 225 bis 232. Vergl. auch Harleß a. a. O. S. 192 und die hochinteressanten Aufzeichnungen des livl. Landmarschalls Fürsten Paul Sieben vom 14. Juni 1865 in „Fünzig Jahre Russischer Verwaltung“ S. 281.

leichternde Allerhöchste Befehl indirekt die Wirkung, daß der Befehrsseifer der griechischen Geistlichkeit etwas erlahmte oder wenigstens in maßvolleren Schranken sich bewegte. Dagegen erwuchs der lutherischen Kirche ein neuer mächtiger Widersacher in den sowol an verschiedenen Orten des Reichs, als auch der Ostseeprovinzen zusammengetretenen griechisch-rechtgläubigen Bruderschaften, den sog. Bratstvos. Diese aus Fanatikern des griechischen Glaubens zusammengesetzten Gesellschaften entwickelten und entwickeln auch heutzutage noch, ihrer Meinung zufolge ad Dei majorem gloriam, eine emsige fast fieberhafte Thätigkeit in der Einsammlung von Geldmitteln behufs Erbauung und Ausschmückung griechischer Kirchen, behufs Errichtung von Pastoraten und griechisch rechtgläubigen Volksschulen, behufs Heranbildung von Geistlichen und Schullehrern, welche zugleich der örtlichen Nationalsprache d. i. der lettischen und estnischen kundig sind, und überhaupt behufs Ausführung alles dessen, was der Propaganda der griechischen Kirche irgend förderlich sein könnte. Dem Treiben dieser aus dem Panflavismus geborenen Bruderschaften läßt sich bei der wiederholt erwiesenen Machtlosigkeit aller Gegenvorstellungen wirksam nichts entgegenstellen, es müßte denn die nationalistische Idee des Panflavismus selbst zuvor ins Grab sinken.

Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Alexander III. verschärften sich im Allgemeinen wieder die früheren Umtriebe auch von Seiten der griechischen Geistlichkeit und ihrer verschiedenen Hilfsgeoffen. Waren die Verlockungsmittel in der bisher angewendeten Form verbraucht, so kleidete man sie in neue Formen. Man verbreitete in möglichst weite Kreise: es sei ein sehulicher Wunsch des Kaisers, daß alle seine andersgläubigen Unterthanen denselben Glauben annähmen, zu welchem er sich bekenne, die Erfüllung welchen Wunsches, wie man zu verstehen gab, Lohn schon finden werde. Daß dieses an sich so

grobe Mittel dennoch verding, zeigte sich deutlich an der Monstrosität, daß es Bauergemeinden gab, welche zum Krönungsfest des Kaisers ihm ihren Uebertritt zur griechischen Kirche als ein ihrerseitiges Geschenk darboten zu dürfen glaubten. Der Bischof Donat freilich, als er im Mai 1887 die riga'sche Eparchie wegen seiner Versetzung in eine andere verließ, hat sich nicht gescheut, in einer Abschiedsrede einen solchen nicht aus religiöser Ueberzeugungstreue, sondern aus Liebäugelei mit den Großen dieser Erde und aus Hoffnung auf irdischen Gewinn sich vollziehenden Glaubenswechsel als einen Sieg der griechischen Kirche zu feiern. Ja, noch weitergehend hat er — incredibile dictu und doch wahr — als Vertheidiger der mindestens unüberlegten Worte einiger Convertiten sich hergegeben, welche nach seiner Angabe sich dahin geäußert haben sollen: „Wir haben dem russischen Kaiser Alexander III. Treue geschworen; vollkommen treu werden wir ihm erst dann sein, wenn uns mit ihm ein Glaube verbindet¹⁾. Nach alledem scheint der Bischof Donat keine Ahnung davon zu haben, daß die Verleitung zum Abfall vom bisherigen Glauben und zum Anschluß an einen anderen und zwar unauflöslich fesslenden Glauben ohne oder gar gegen religiöse Ueberzeugung einem Seelenmord gleichkommt, da, wie tausendfältige Erfahrung gelehrt hat und der Bericht des Grafen Bobrinskij bestätigt, nur zu oft die Verleiteten später von bitterer Reue über den irreparablen Schritt, von Selbstverachtung, Lebensüberdruß und Ekel über die irdische Welt ergriffen und erfüllt werden. Der Bischof Donat hat vielmehr, ohne zu bedenken, daß für den Massenübertritt ganzer Bevölkerungsgruppen religiöse Ueberzeugung niemals das leitende Motiv zu sein vermag, diejenigen noch als Helden

1) Abgedruckt ist diese sehr instructive Abschiedsrede in dem amtlichen Organ des Synods, dem „Zerkowny Westnik“ vom Jahre 1887 Nr. 19; ein Auszug in der Rig. Zeit. vom 13./25. Mai 1887 Nr. 108.

gekennzeichnet, welche ihm zu dem unbarmherzigen Werk der durch ihn in wenigen Jahren herbeigeführten Gracisirung von 12000 Esten wahrlich nicht, wie es in der Rede des Bischofs heißt, in Selbstaufopferung, sondern höchstens in beklagenswerther Verblendung hilfreiche Hand geleistet haben.

Auch Kaiser Alexander III. selbst gab bald zu erkennen, daß er rücksichtlich der Aufsaugung des Lutherthums durch die griechische Orthodorie andere Wege zu gehen beabsichtige, als sein zur Toleranz und Milde mehr geneigter Vater. Das zeigte sich insbesondere mit aller Schärfe, als im Herbst 1885 die Vertreter der baltischen Ritterschaften in deren Auftrage, nachdem ihnen die dieserhalb nachgesuchte mündliche Audienz verweigert war, an den Kaiser sich mit schriftlichen, inhaltlich übereinstimmenden Bittgesuchen wandten, in welchen sie die immer weiter um sich greifende Propaganda der Orthodorie in den baltischen Provinzen und die dadurch für die lutherische Bevölkerung geradezu unerträglich gewordene Gewissensnoth schilderten und um Aufrechterhaltung der verbürgten vollen Gleichberechtigung des evangelischen Glaubens nachsuchten. Die herbe und ungnädige Antwort auf diese Bittgesuche lautete:

„daß Seine Majestät von den Bittschriften Einsicht genommen und zu befehlen geruht habe, daß solche Gesuche nie mehr gestellt werden sollten. Se. Majestät hoffe, daß die Ritterschaft das Ihrige zur Verschmelzung der Provinzen mit dem übrigen Rußland thun und hierdurch ihre Treue, von der er fest durchdrungen sei, zeigen werde. Se. Majestät betrachte die Ostseeprovinzen ganz wie das übrige Rußland und werde dieselben nach der gleichen Gerechtigkeit, aber auch nach dem gleichen Gesetz ohne irgend welche Privilegien regieren“¹⁾.

Inzwischen war schon durch Kaiserlichen Befehl vom

¹⁾ Russisch-Baltische Blätter. Leipzig 1887. Heft 3, S. 19 ff.

26. Juli 1885 das Verbot Alexanders II., bei Schließung von Mischehen in den baltischen Provinzen das Reversal wegen der Taufe und Erziehung der Kinder nach griechischem Ritus zu fordern, wieder aufgehoben und der Art. 67, Bd. X. des Smod der Reichsgesetze auch für diese Provinzen in volle Wirksamkeit gesetzt. Das hatte zur natürlichen Folge, daß fortan die Amtshandlungen der lutherischen Prediger aufs neue scharf überwacht und viele derselben zur Untersuchung gezogen und in den Anklagestand versetzt wurden. Hierbei ist durch einen im Mai 1887 ergangenen Senatsbefehl in Abweichung von der in den baltischen Provinzen vertretenen Rechtsanschauung festgestellt worden, daß die den Predigern zur Last gelegten ungesetzlichen Amtshandlungen nicht als Amtsvergehen, sondern als gemeine Verbrechen zu behandeln, mithin nicht im Disciplinarwege von den geistlichen Konsistorien, sondern im Criminalrechtswege von den weltlichen Strafgerichten zu beurtheilen und zu beahnden seien. Aber auch ohne alles Urtheil und Recht, nach einer bloß durch Gensdarmen geführten oberflächlichen polizeilichen Untersuchung wurde gegen der Regierung mißliebige lutherische Prediger im bloßen Administrativwege eingeschritten. Unter anderen wurde auf Kaiserlichen Befehl ein lutherischer Prediger, welcher keiner größeren Sünde geziehen werden konnte, als daß er einigen dringend nach der Rückkehr in die lutherische Kirche verlangenden Convertiten den doch gewiß an sich nicht verbrecherischen Rath gab, sich dieserhalb mit einem Gnadengesuch an Seine Kaiserliche Majestät zu wenden, vom Amt entfernt mit der Weisung, daß er seinen Wohnsitz fortan im Innern des Reichs zu nehmen habe, wobei ihm jedoch die erforderlichen Mittel, sich und seine zahlreiche Familie daselbst zu ernähren, nicht angewiesen wurden. Auf Anordnung der Eparchialobrigkeit wurde die zwischen der Meldung zum Uebertritt und der Salbung vorgeschriebene, mit

einem Unterricht in der griechischen Glaubenslehre zu verbindende sechsmonatliche Probezeit wieder abgeschafft. Durch Senatszulass wurde ferner eine Befreiung der Convertiten nicht etwa nur von persönlichen Leistungen für die lutherische Kirche, sondern auch von den auf ihren Grundstücken zum Besten dieser Kirche ruhenden und bei der Erwerbung der Grundstücke selbstredend in Anschlag gebrachten Reallasten anbefohlen und demzufolge diesen Convertiten eine ganz und gar widerrechtliche Bereicherung zugewendet. Weiter wurde durch ein am 5. März 1887 publicirtes, einzig für die baltischen Provinzen giltiges Gesetz die Zwangsenteignung privaten Grundbesitzes für die Bedürfnisse der griechischen Kirchen, Bethäuser, Kirchhöfe, Schulen und des griechischen Klerus angeordnet. Endlich ist, nachdem schon seit längerer Zeit in allen Conflicten zwischen der lutherischen und griechischen Kirche die Entscheidung dem Allerheiligst Dirigirenden Synod, also einer amtlich die eine Partei vertretenden Körperschaft, anheimgegeben worden war, auf Kaiserlichen Befehl gar die Erbauung und Restaurirung evangelisch-lutherischer Kirchen in den baltischen Provinzen untersagt, wenn nicht der griechische Archirei seine Genehmigung dazu zuvor ertheilt hat.

So ist denn auf der ganzen Linie von Seiten der griechischen Kirche und der Staatsregierung der Glaubenskampf aufs neue entfesselt, und da die griechische Kirche und die Staatsregierung alle Gewalt in ihren Händen haben, so ist ihnen der Sieg gewiß. Jedenfalls kann und muß gesagt werden, daß die evangelisch-lutherische Kirche aus einer ursprünglich herrschenden in eine der griechischen Kirche gleichgestellte, sodann in eine der letzteren untergeordnete und endlich gar in eine überhaupt nur noch bedingt geduldete umgewandelt worden ist.

Die deutsche Sprache ist als amtliche Geschäftssprache aus den meisten Behörden bereits vollständig verdrängt und

wird bald auch dort ausgetilgt sein, wo sie zum Theil noch ein kümmerliches Scheinleben fristet. In dem mit dem 1. Januar 1846 in Kraft getretenen ersten Bande des leider nicht in seinem ganzen Umfange zur Codification gelangten Provinzialrechts der Ostseegouvernements ist zwar bei genauer Quellenangabe unter Einhaltung des privilegienmäßigen Standpunkts angeordnet, daß die Behörden in den Ostseegouvernements, von den Bauerbehörden abgesehen, welche der örtlichen lettischen oder estnischen Landessprache sich bedienen dürfen, die Geschäfte in deutscher Sprache zu verhandeln haben. Doch sollen den an die allgemeinen Verwaltungen und Behörden des Reichs, sowie an die Behörden anderer außerbaltischer Gouvernements ausgehenden Schriftstücken russische Translate beigefügt und ebenso die von dort in russischer Sprache eingehenden Schreiben entgegengenommen und behufs weiterer Verhandlung mit deutschen Translaten versehen werden¹⁾. Sehr bald aber wurde an diesem aus den Privilegien von selbst herfließenden, jedoch der panslavistischen Strömung lästigen Gesetz gerüttelt. Nur vier Jahre später, nämlich am 3. Januar 1850, ward in Abweichung des eben erst in der Codification des Provinzialrechts auf's neue anerkannten Sonderrechts Allerhöchst befohlen²⁾: 1) daß fortan die Gouvernementsregierungen und alle Kronsbehörden der drei Ostseegouvernements ihren Schriftwechsel in russischer Sprache zu führen hätten und zwar nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbehörden und Verwaltungen wie überhaupt mit allen Behörden außerhalb der Ostseegouvernements, sondern auch mit allen Behörden und Personen in den Ostseegouverne-

1) Provinzialrecht der Ostseegouvernements Theil 1. Art. 121 und 122.

2) Fortsetzung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements bis zum Jahr 1855. Anmerk. 2 zum Art. 121.

ments, welche ihre Geschäfte selbst in russischer Sprache verhandeln, insbesondere mit allen daselbst befindlichen Militärbehörden und Militärpersonen; 2) daß ferner auch die innere Geschäftsführung in allen Kronsbehörden ausschließlich in russischer Sprache gehandhabt werden solle, sobald nur immer ein zu solcher inneren Geschäftsführung ausreichender Stamm zugleich sprach- wie rechtskundiger Beamten herangebildet sein werde. Dieser von dem Allerhöchsten Befehl selbst als zunächst vorhanden vorausgesehene Mangel an geeigneten Beamtenkräften behinderte die Ausführung des Befehls in dem verlangten Umfang, behinderte nicht aber den Erlaß eines Ministercomité-Beschlusses, welcher am 14. Juni 1867 die nunmehr sofortige Erfüllung des soeben erwähnten Allerhöchsten Befehls einschärftete. Bei der daraufhin versuchten und soweit möglich durchgeführten Erfüllung stellte sich indeß eine neue Schwierigkeit heraus. In dem erwähnten Allerhöchsten Befehl war die Frage nicht berührt, in welcher Sprache in den sog. gemischten Behörden und Verwaltungen, d. i. in solchen, an denen gleichzeitig Beamte der Regierung, sowie Repräsentanten des Landes und der Stadt Theil zu nehmen haben, zu verhandeln sei. Diese Frage, welche begreiflich zu stets neu sich wiederholenden, die Erledigung der Geschäfte beeinträchtigenden Differenzen und Streitigkeiten Anlaß geben mußte, wurde durch den freilich nicht in gesetzmäßiger Weise veröffentlichten, aber den Ritterschaften und Städten durch den Generalgouverneur Albedinsky bekanntgegebenen Allerhöchsten Befehl vom 4. November 1869 dahin entschieden: daß die Geschäftsführung und Correspondenz in den gemischten Behörden auf früherer Grundlage zu belassen sei. Da dieser Befehl zugleich das Verbot enthielt, die Frage wegen Abänderung der in deutscher Sprache zu führenden Correspondenz der Kronsbehörden und Personen mit solchen Behörden und Personen, welche zu den ersteren nicht gehören,

irgend wieder anzuregen, so schien die Sprachenangelegenheit, wenn auch nicht in vollem Einklang mit den privilegienmäßigen Rechten für die Folgezeit immerhin in einer Art geregelt, daß mindestens die Landes- und Stadtbehörden von dem lediglich für Kronsbehörden in ihrem gegenseitigen Verkehr angeordneten Gebrauch der russischen Sprache weiter nicht betroffen waren und die gefürchteten äußersten Härten und Widerwärtigkeiten als beseitigt erachtet werden durften. Diese an sich gerechtfertigte Voraussetzung erwies sich leider bald als eine irrige. Die durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 26. März 1877 getroffenen besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen enthielten nämlich im Artikel 9 das Gebot, daß in den Generalversammlungen und bei der Geschäftsführung der Organe der städtischen Communalverwaltung der Gebrauch der deutschen Sprache, unabhängig von der russischen, überhaupt nur bis auf weitere Anordnung zulässig sein solle, und daß Resolutionen auf Gesuche von Privatpersonen in der Sprache eröffnet werden müßten, in welcher die Gesuche abgefaßt worden. Weiter war im Art. 10 daselbst die Vorschrift ertheilt, daß die Verhandlungen in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten ausschließlich in russischer Sprache zu führen seien. Somit war das erst vor wenigen Jahren von der Staatsregierung selbst aufgestellte Prinzip lediglich im Interesse des Panславismus durchbrochen. Die deutsche Geschäftssprache war innerhalb der Organe der städtischen Communalverwaltung, obwohl diese nicht zu den Kronsb- oder Regierungsorganen gehörten, nur einstweilen und auch das nur in beschränktem Maße zugelassen, während sie doch privilegienmäßig die einzig statthafte war. Für die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, welche eine aus Regierungs- und Wahlbeamten zusammengesetzte

und also gemischte Behörde war, wurde dem Allerhöchsten Befehl vom 4. November 1869 schnurstracks zuwiderlaufend der Gebrauch ausschließlich der russischen Sprache vorgeschrieben. Als nun gar nach der thatsächlichen Einführung der Städteordnung die Gouverneure von Liv- und Estland mit den Stadthauptern schriftlich in russischer Sprache zu verkehren begannen und durch keine Gegenvorstellungen von dieser gesetzlich ungerechtfertigten und rechtswidrigen Verkehrsweise zurückzubringen waren, wurden zwar über dieses Unterfangen der Gouverneure beim Dirig. Senat und sodann in höherer Instanz bei Seiner Kaiserlichen Majestät Beschwerden geführt. Diese Beschwerden wurden aber ohne Angabe stichhaltiger Motive als angeblich unbegründet zurückgewiesen. Durch dieses in den gesetzlich bestehenden Rechtszustand einmal gebohrte Loch hielt nun die Propaganda des russischen Sprachenzwangs allmählich immer weiteren Einzug, insbesondere nachdem im Jahre 1885 ein eben deshalb veranstalteter Wechsel der Gouverneure in Livland wie in Estland eingetreten war. Den Stadthauptern von Riga und Reval wurde zugemuthet, der Ausdehnung der russischen Sprache auf verfassungsgemäß derselben verschlossene Gebiete ihre Hand zu bieten, und als sie in Gefinnungstreue sich dazu nicht willig finden ließen, wurden sie nicht nur auf Kaiserlichen Befehl vom 8. August 1885 mit Worten lebhaften Zornes von ihrem Amt entfernt, sondern auch auf Unordnung des Dirig. Senats wegen angeblich von ihnen begangenen Amtsverbrechens dem Gericht überwiesen, welches freilich kaum in der Lage sein dürfte, irgend welche Schuld derselben ausfindig zu machen. Bald hinterher, vielleicht um naheliegenden ähnlichen, der Staatsregierung unliebsamen Vorgängen vorzubeugen, erging dann der Allerhöchste Befehl vom 14. September 1885, welcher in Abänderung und Ergänzung früherer Gesetzesbestimmungen, sowie unter gänzlicher Wiederaufhebung des Allerhöchsten Befehls vom 4. No-

vember 1869 neue Regeln für den Sprachenzwang feststellte. Durch diese Regeln wurde zunächst der Gebrauch einzig der russischen Sprache in der Geschäftsführung und Correspondenz nicht nur sämtlichen Regierungsinstitutionen und Kronsbeförden in den baltischen Provinzen, sondern auch allen aus Regierungs- und Wahlbeamten zusammengesetzten sog. gemischten Behörden zur unabweichlichen Pflicht gemacht. Durch diese Regeln wurde ferner den im Art. 9 Theil 1 des Provinzialrechts benannten Autoritäten und Behörden, d. i. den judiciären Behörden des Landes und der Städte, den Landpolizeibehörden, den städtischen Verwaltungen und endlich den Bauerbehörden, wiewol alle diese zur Führung ihrer Geschäfte und Correspondenz in deutscher, die Bauerbehörden auch in lettischer oder estnischer Sprache gesetzlich befugt sind, nichtsdestoweniger aufgegeben, ihre Correspondenz, soweit solche über den Verkehr unter einander hinausgeht, in russischer Sprache zu führen.

Diese unbestreitbar verfassungswidrigen, zudem harten und nach den bestehenden Verhältnissen vom praktischen Standpunkt aus beinahe widersinnigen Maßregeln finden von Seiten der für die Provinzen eingesetzten dienstfertigen und dem Panславismus mehr oder minder ergebenen russischen Gouverneure anstatt einer durch den eingetretenen Nothstand gebotenen, einigermaßen restriktiven, eine möglichst expansive Auslegung. Was kummerte es die Gouverneure, daß damit keineswegs dem Wesen, sondern nur dem Schein Rechnung getragen wurde, daß im Gegentheil, wie sie sehr wohl wußten, alles das, was von den im Art. 9 Theil 1 des Provinzialrechts benannten Behörden äußerlich als russisches Original ausgeht, thatsächlich immer doch nur eine Uebersetzung aus der deutschen, bezw. lettischen und estnischen Sprache ist und sein kann, weil den Gliedern und Beamten jener Behörden fast ausnahmslos eine genügende Kenntniß der russischen Sprache mangelt? War doch

dem Buchstaben der Vorschrift genügt und brachte es doch ihnen keinen Schaden und Nachtheil, wenn die Glieder und Beamten dieser Behörden für Ausfertigungen verantwortlich wurden, deren Wortlaut sie wegen mangelhafter Sprachkenntniß garnicht oder doch nicht genugsam zu beurtheilen in der Lage waren.

Solchergestalt ist schon jetzt den Gerichten, Behörden und Verwaltungen, denen in den Privilegien der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache feierlichst zugesichert worden, für solchen Gebrauch nur ein sehr geringer Spielraum geblieben. Aber auch dieser geringe Spielraum wird ihnen schwinden. Da für die nächste Folgezeit die Ersetzung der gegenwärtigen judiciären Behörden in Land und Stadt durch andere nach Maßgabe der reichsrechtlichen Gerichtsordnungen zu organisirende Gerichte mit wahrscheinlich ausschließlich russischer Geschäftssprache in Aussicht steht, da ferner auch die Beseitigung der gegenwärtigen adligen Landespolizeibehörden und eine fernere Handhabung der Polizei durch russische Regierungsbeamte geplant wird, und da endlich den Organen der städtischen Communalverwaltung nur bis auf Weiteres und in beschränktem Maß der Gebrauch deutscher Sprache nachgesehen wird, so läßt sich mit Gewißheit voraussagen, daß binnen kürzester Frist die deutsche Sprache als Gerichts- und Amtssprache selbst die ihr jetzt nur noch verbliebene unbedeutende und untergeordnete Rolle ausgespielt haben wird, während ihr doch durch die Privilegien der Anspruch eingeräumt worden, für alle Zeiten die alleinherrschende zu bleiben.

Aber auch auf anderem Gebiet als auf dem der Justiz, Polizei und kommunalen Administration scheint der Sprachenzwang eine verhängnißvolle Wendung nehmen zu wollen und zwar auf dem Gebiet der Kirche und der Schulen.

Wie aus zuverlässigster Quelle verlautet, ist ohne allen

zwingenden Grund und mit offenbarster Verletzung der Interessen der lutherischen Kirchengemeinden und ihrer Glieder ein Gesetz vorbereitet, welchem zufolge künftig von den lutherischen Predigern sämmtliche Kirchenbücher in russischer Sprache geführt und einzig in dieser Sprache die von ihnen zu ertheilenden amtlichen Zeugnisse ausgestellt werden sollen. Diese Maßregel, da doch das Lutherthum und das Ruffenthum zwei ganz heterogene Faktoren sind, die mit einander nichts zu schaffen haben und kaum irgend wie und wo mit einander in Berührung treten, läßt sich nur aus dem Streben erklären, in den Grenzen des russischen Reichs überhaupt aus allen Schriftstücken, die einen offiziellen Charakter an sich tragen, jede andere Sprache als die russische zu verbannen. Zugleich ist diese Maßregel aber nicht nur eine drückende, sondern auch eine praktisch, theils um einer persönlichen, theils um einer sachlichen Schwierigkeit willen fast undurchführbare. Die persönliche Schwierigkeit beruht in der den meisten lutherischen Predigern mangelnden genügenden Kenntniß der russischen Sprache. Allerdings sollen nach einer in diesen Tagen wol im Hinblick auf das oberwähnte vorbereitete Gesetz neu eingeschärften Vorschrift des mit Unrecht auf die baltischen Provinzen ausgedehnten Kirchengesetzes vom 28. Dezember 1832 den Gesuchen der sich um die *venia concionandi* bewerbenden Predigtamts=Candidaten Zeugnisse des Professors der russischen Literatur über die von denselben erworbene hinreichende Kenntniß der russischen Sprache hinzugefügt werden. Dieser Vorschrift ist bisher indeß nie die Tragweite beigemessen worden, als ob die Predigtamts=Candidaten die Befähigung zu ihrerseitiger Stylistik in dieser Sprache sich angeeignet haben müßten. Daher beherrschen kaum einige lutherische Prediger die ihren sonstigen Studien und Beschäftigungen durchaus fernliegende russische Sprache in dem Maße, um mit der dazu gebieterisch erforderlichen Genauigkeit und

Fehlerlosigkeit in dieser Sprache Kirchenbücher führen und kirchliche Zeugnisse ausfertigen zu können. Da sie ebensowenig diese verantwortliche amtliche Arbeit irgend einer auswärtigen Hilfskraft überlassen dürfen, so muß an einer Möglichkeit zur Befreiung der daher entstehenden persönlichen Schwierigkeit gezweifelt werden. Die sachlich sich bietende Schwierigkeit ist aber keine geringere. Die russische Sprache entbehrt mancher Buchstaben und Diphthonge, welche der deutschen, lettischen und estnischen Sprache eigen sind, woher denn die Tauf- und Familiennamen der Deutschen, Letten und Esten vielfach mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit nicht sich wiedergeben lassen. Bei der Verzeichnung solcher Namen in den Kirchenbüchern und kirchlichen Zeugnissen kommt es nun aber bekanntlich nicht nur darauf an, daß der Wortlaut wiedergegeben wird, sondern auch darauf, daß kein einziger Buchstabe des Namens irgend welche Veränderung erfahre. Denn gesetzlich sind eben Kirchenbücher und Zeugnisse aus denselben die unumstößlichsten und in Ansehung der Beweiskraft unanfechtbarsten Urkunden. Welches unabsehbare Unheil könnte, ja müßte entstehen in verschiedenen judiciären Angelegenheiten, z. B. in Criminalsachen, in Erbschaftssachen u. dergl., wenn Kirchenbuch und kirchliches Zeugniß nicht aufs allergenaueste den richtigen Namen enthielten! Diesen sich fast von selbst aufdrängenden Bedenken ist es vielleicht zuzuschreiben, daß bis hierzu mit der Veröffentlichung des in Aussicht genommenen Gesetzes gezögert worden.

Wenn auf dem Gebiet der Kirche der Sprachenzwang mit seinem Verderben einstweilen nur droht, so ist er dagegen auf dem Gebiet der Schulen schon zur lebendigen Thatsache geworden.

Schon seit einer Reihe von Jahren wird mit allen Kräften methodisch darauf hingearbeitet, in der jugendlichen Bevölkerung der Ostseeprovinzen sich ein russisch redendes, wo möglich auch

russisch denkendes, jedenfalls nach russischem Muster für das künftige Leben vorbereitetes Geschlecht durch die Schule heranzuziehen. Der Erreichung einzig dieses Zwecks widmet der Kurator des auf die drei Ostseeprovinzen sich erstreckenden Dorpater Lehrbezirks, Kapustin, der anfangs eine gewisse Verehrung für deutsche Kultur zur Schau trug, dann aber sich als eifriger Russifikator entpuppte, seine rastlose Thätigkeit. Auf seinen Antrieb sind durch kaiserlichen Befehl am 19. Februar 1881 sämmtliche auf dem Lande von den Gutsbesitzern mit so manchen Opfern begründeten Volksschulen und Lehrerseminare der bisher von den Ritterschaften und von der lutherischen Geistlichkeit geübten Obhut entzogen und dem Ministerio der Volksaufklärung unterstellt. Das Ministerium der Volksaufklärung hat dann die Aufsicht über diese Volksschulen besonderen von ihm creirten Inspektoren anvertraut, welche ihre Aufgabe nicht darin suchen, auf eine allgemein elementare Ausbildung hinzuwirken, sondern mit der Einbürgerung russischer Sprache zugleich russisches Wesen und russischen Sinn den einer anderen Nation entstammenden Zöglingen einzuimpfen. In den von den Städten unterhaltenen, in Riga insbesondere zahlreichen Elementarschulen ist dem Unterricht in der russischen Sprache eine solche Ausdehnung gegeben, daß für den übrigen Lernstoff nicht genügende Zeit übrig geblieben ist und demzufolge für die Schüler dieser Schulen die empfindlichsten Wissenslücken und eine bedauernswerthe Unzulänglichkeit in der univetsellen Ausbildung entstehen müssen. Selbstverständlich wird in dieser Beziehung auch in den vielen Privatschulen der Ostseeprovinzen nicht glimpflicher verfahren. Alle diese Schulen haben nicht mehr den Charakter von allgemeinen Erziehungsanstalten, sondern von Instituten zur Förderung engsten Anschlusses an das Slaventhum. Die freilich nur wenigen niederen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, welche bis hierzu der Staat in

den Ostseeprovinzen aus seinen Mitteln erhalten hat, sind konsequenter Weise ohne Rücksicht auf deren bisherige Lehrer und Schüler einfach aufgehoben und durch Schulen mit russischer Unterrichtssprache ersetzt. Es sind dies namentlich die bisherigen Kreissschulen.

Bei weitem ungünstiger noch als das Schicksal der niederen Schulen, in denen, von den so eben erwähnten ehemaligen Kreissschulen abgesehen, die deutsche Unterrichtssprache doch nur niedergedrückt, nicht aber vollständig unterdrückt ist, hat sich leider das Schicksal der Mittelschulen gestaltet d. i. der klassischen und Real-Gymnasien für die männliche Jugend, deren es mit deutscher Unterrichtssprache im Dorpater Lehrbezirk 17 gibt. Nach einem Allerhöchst am 10. April 1887 bestätigten Ministercomite-Beschluß soll in allen diesen Gymnasien ohne Unterschied, ob sie vom Staat oder, wie bei den meisten der Fall, von den Ritterschaften und städtischen Communen für ihre Kosten unterhalten werden, in allen Lehrfächern mit dem Beginn des Schuljahres 1887/88 die russische als die Unterrichtssprache eingeführt werden, wobei wegen der ersichtlichen Unmöglichkeit einer sofortigen Wandlung dem Ministerio der Volksaufklärung die Festsetzung der Ordnung zur Ausführung dieser Maßregel und der Frist, in welcher sie verwirklicht werden kann, anheimgegeben ist. Die Ausdehnung der russischen Unterrichtssprache auch auf die von den Ritterschaften und städtischen Communen unterhaltenen Gymnasien wird in dem Ministercomitebeschuß dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß die Lehrenden und Lernenden in diesen Gymnasien die Vorzüge und Rechte genießen, wie in den vom Staat unterhaltenen. Die in dieser Ausdehnung liegende schändliche Verletzung der Privilegien, durch welche die Beibehaltung der deutschen Schulen für alle Zeiten den Provinzen und ihren Städten verbürgt worden, wird dagegen zu rechtfertigen nicht einmal versucht. Das Bewußtsein, daß

dadurch, wenn auch künstlich und widernatürlich, der lernenden Jugend größere Kenntniß der russischen Sprache aufgepfropft wird, die wahrscheinlich indeß trügerische Hoffnung, daß dadurch die so heiß ersehnte Annäherung an die eine russische Familie beschleunigt werden dürfte, hat die wahrhaft exorbitante Maßnahme hervorgerufen; die Gewißheit, daß dadurch die Schule auf ein geringeres Maß wissenschaftlicher Leistung herabgedrückt, daß die wahre Kulturentwicklung gehemmt, mit einem Wort, daß ein bedauerlicher Rückschritt prognostiziert wird, hat die Maßnahme zu hindern nicht vermocht.

Die traurigste Folge dieser Unbill ist aber die, daß eben damit der deutschen Landesuniversität zu Dorpat ein offenes Grab gegraben ist, dieser würdigen Pflanzstätte höherer Intelligenz, welche nicht nur die Provinzen, sondern auch das Reich seit bald einem Jahrhundert mit Männern versorgt hat, welche, von gründlichem Wissen durchdrungen, sich willig dem Gemeinwohl opfern. Es werden, wie vorauszusehen, nachdem der auf das Universitätsstudium vorbereitende Unterricht ausschließlich in russischer Sprache erteilt worden, sehr bald auch die Vorlesungen der Professoren auf der Universität ganz oder doch größtentheils in russischer Sprache gehalten werden müssen. Dann wird der Panславismus, der schon längst der Universität zu Dorpat offenen Vernichtungskrieg erklärt und auf seine Fahne das: *ceterum censeo universitatem litterarum Dorpatensem delendam esse* geschrieben hat, sein wahrhaft nihilistisches Ziel erreicht haben. Die Landesuniversität wird dann aufhören eine deutsche wissenschaftliche, zugleich Geist und Charakter bildende Hochschule zu sein, sie wird in ein russisches, schablonenmäßiges, kadettenartiges, jede individuelle freie Entwicklung hemmendes Institut umgewandelt werden. Wer wird bei solcher Metamorphose gewinnen? Sicher Niemand. Die Provinzen werden, wohl wissend, daß der Verlust eines einmal gewonnenen und

beseffenen Kulturbodens ein unerseßlicher ist, im Sack und in der Asche trauern müssen. Aber auch das russische Reich wird durch die Einbuße einer größeren Anzahl mit ernster wissenschaftlicher Bildung und mit höherer Intelligenz ausgestatteter Männer eine sehr empfindliche Lücke erleiden, für welche wahrlich eine Entschädigung darin nicht wird gefunden werden können, daß neben seinen vielen Millionen russisch redender Unterthanen noch einige tausend Bewohner der Ostseeprovinzen eine gegen früher bessere Kenntniß dieser Sprache gewonnen haben werden, welche nach den zugestandenen Sonderrechten für die Provinzen doch nur als eine fremde zu gelten hat.

In die gewährleisteten ständisch gegliederten Land- und Stadtverfassungen geschahen die ersten rechtswidrigen Eingriffe schon seitens der Kaiserin Katharina II. und zwar, von anderen durch sie hervorgerufenen, wenig erfreulichen Umwälzungen abgesehen, vorzugsweise durch die ohne Rücksicht auf die dawider vom Lande wie von den Städten ausgegangenen Gegenvorstellungen eingeführte sog. Statthalterchaftsverfassung¹⁾. Auf diese Episode hier näher einzugehen, dürfte indeß um so überflüssiger sein, als schon der Kaiserin Katharina Sohn Paul I. sofort, nachdem er den Thron seiner Ahnen bestiegen hatte, durch den Restitutionsukas vom 28. November 1796²⁾ unter Aufhebung der Statthalterchaftsverfassung im Großen und Ganzen die früheren privilegienmäßigen Rechtszustände in Land und Stadt wiederherstellte und so eine Wohlthat übte, welche die livländische Ritterschaft bewog, die Wand in dem

1) Eine ausführliche nach besten Quellen gearbeitete Darstellung der Geschichte und des Wesens dieser Verfassung ist von F. Bienemann gegeben unter dem Titel: „Die statthalterchaftliche Zeit“ in der baltischen Monatschrift, Band XXX, Heft 1, 3, 5 und 6.

2) Abgedruckt in deutschem Translat bei O. Müller a. a. O. S. 155.

großen Saal des Ritterhauses zu Riga neben dem mit jedem Thronwechsel gleichfalls wechselnden lebensgroßen Portrait des z. B. regierenden Kaisers einzig noch für alle Zeiten bleibend den Epigonen zum unauslöschlichen Gedächtniß mit dem lebensgroßen Portrait dieses Wiederherstellers des Landesstaats zu schmücken.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ward dann an der Verfassung, wenn es auch an einzelnen Conflitten mit der Regierung nie ganz mangelte, doch nicht wesentlich gerüttelt, und es ist nur zu bedauern, daß diese Periode größerer Ruhe von den Provinzen und ihren Städten nicht benutzt worden, um, was damals vielleicht unschwer zu erreichen gewesen wäre, aus eigener Initiative Ueberlebtes und unhaltbar Gewordenes abzuschütteln und durch Reformen im modernen Sinne zu ersetzen. Als nach dieser Zeit das Reformbedürfniß sich lebendiger gestaltete und zu einer fast unabweißbaren Befriedigung drängte, da war es zu eigener Initiative zu spät geworden; denn inzwischen hatte schon der Panславismus seine Flügel mächtig gehoben und war von der Staatsregierung das Prinzip der Centralisirung und Nivelirung auf ihr Banner geschrieben. Als die im Anfang des sechsten Decennium dieses Jahrhunderts von ständischen Commissionen für Riga und Reval mit vielem Eifer und großer Gewissenhaftigkeit zur Reorganisation ihrer Municipalverfassungen ausgearbeiteten Entwürfe der Staatsregierung zur Prüfung übergeben waren, wurden sie von dieser mit dem Auftrag zu ihrer Umarbeitung nach zum Theil anderen Prinzipien unter Anlehnung an die reichsrechtliche Städteordnung rückgesendet. Die Umarbeitung erfolgte, befriedigte aber die Staatsregierung gleichfalls keineswegs. Man ließ in der Sisyphusarbeit nicht nach, man schuf neue Entwürfe, man lehnte sich mehr und mehr an das Wesen der russischen Stadtverfassung an, man streifte von dem Althergebrachten, selbst wo

dessen Beibehaltung wünschenswerth schien, mehr und mehr ab, man gelangte dazu, fast alles von der Regierung Gewollte zuzugestehen, und suchte hauptsächlich einzig noch eine geschlossene Bürgerschaft zu konserviren. Alles vergeblich. Sämmtliche verschiedenen Projekte fanden ihr Grab in dem großen Papierkorb der Regierung, welche darauf ausging, mit der für das Reich am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auch die baltischen Städte zu beglücken und nur höchst geringfügige durch die lokalen Verhältnisse unerläßlich gebotene Abweichungen von derselben zu gestatten. Es wurde unter definitiver Verwerfung aller überhaupt zur höheren Genehmigung vorgestellten Projekte den Stadtverwaltungen aufgegeben, einzig darüber sich auszusprechen, welche Modifikationen der russischen Städteordnung und welche Zusätze zu derselben für das baltische Gebiet als geradezu unabweisbar zu erachten seien. Da auf diese Zumuthung von Seiten der Städte nicht eingegangen wurde, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß billiges Gehör doch nicht zu finden sei, wenn man sich auch noch so fügsam erwies, so wurde nunmehr auf Grund eines Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 ohne Weiteres die reichsrechtliche Städteordnung in ihrem ganzen Umfang mit nur wenigen von der Regierung selbst als nothwendig befundenen Abänderungen in den baltischen Städten eingeführt. Soll auch nicht geleugnet werden, daß in dieser aufgezwungenen Stadtverfassung, sofern sie manchen lebensunfähig gewordenen Zuständen ein Endziel setzte, immerhin der Keim zu einigem Fortschritt lag, so hat doch dieser Keim leider gute Frucht zu bringen nicht vermocht, weil aus dieser Verfassungsänderung zugleich der Anlaß zur Zerstörung alles deutschen Wesens, wie insbesondere zur Verdrängung der deutschen Sprache geschöpft wurde.

Livland und Estland selbst, von ihren Städten abgesehen, sind zwar z. B. noch nicht dem Schicksal einer ihnen an Stelle

des jetzigen Landesstaats octroyirten, mit der reichsrechtlichen kongruenten Verfassung verfallen; aber auch über ihnen schwebt das Damoklesschwert. Längst hat sich von Seiten der Regierung die Neigung kundgegeben, die Landschaftsinstitutionen, wie sie für das Reich Geltung gewonnen haben, auch auf diese Provinzen auszudehnen, deren Ritterschaften alsdann in ihren seitherigen Rechten beträchtliche Schmälerung erfahren würden. Diese Neigung, welche bereits greifbare Gestalt gewonnen hatte, wäre unfehlbar schon jetzt ihrem Ziel erheblich näher gerückt, wenn sich inzwischen nicht die Nothwendigkeit herausgestellt hätte, die Landschaftsinstitutionen, welche auch im Reich nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt hatten, in ihren Normen größtentheils umzugestalten. Eben dadurch scheint denn für Livland und Estland ein kurze Zeitfrist, wahrscheinlich aber eben nur diese, gewonnen. Noch vor Ablauf dieser Zeitfrist dürfte indeß der Landesstaat schon durch Abbröckelung schwerwiegender ritterschaftlicher Rechte, wie des Wahlrechts der Richter und der Ausübung der Polizeigewalt auf dem Lande, tief eingreifende Schädigung erleiden. So kann es denn einem Zweifel kaum begegnen, daß, gleichwie es in den Städten bereits geschehen, auch auf dem Lande eine Aenderung der Verfassung und Verwaltung nach russischem System sehr bald sich vollziehen wird, welche den Wünschen und dem wahren Wohl des Landes zu entsprechen keineswegs geeignet sein dürfte.

Schlimmer noch fast als mit der Umgestaltung der Verwaltung steht es mit der drohenden Umgestaltung der Gerichtsorganisation und der prozeßualischen Rechtspflege.

Die beiden ersten Bände des codifizirten Provinzialrechts, die Behördenverfassung und das Ständerecht, waren schon im Jahre 1845 erschienen und mit dem 1. Januar 1846 in Kraft getreten; der dritte Band, das Privatrecht umfassend, war im

Jahre 1864 fertig gestellt und zum Gesetz erhoben. Die im Allerhöchsten Ukas vom 1. Juli 1845 verheißenen zwei letzten Bände, welche die Regeln für den provinziellen Criminal- und Civilprozeß zusammenstellen sollten, hatten dagegen das Licht der Welt seither nicht erblickt. Die Ausarbeitung dieser beiden letzten Bände des Provinzialrechts wurde zu Anfang der sechsziger Jahre dieses Jahrhunderts von Seiten des Justizministeriums einer Commission übertragen, welche zusammengesetzt ward aus Delegirten des Adels der drei Provinzen, der Städte Riga und Reval und einigen Professoren der Juristenfakultät der Landesuniversität Dorpat. Diese Commission unter dem Titel einer baltischen Centraljustiz-Commission tagte anfangs in letzter Stadt, siedelte sehr bald aber nach Riga über, bei welcher Gelegenheit einige Rechtspraktiker aus dem Advokatenstande an Stelle der dörpt'schen Professoren traten. Hier ging man nun eifrig mit wissenschaftlichem Ernst und mit gewissenhafter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der neuesten Doktrinen des gemeinen Rechts und der Gesetzgebungen anderer Länder an die Lösung der nicht leichten Aufgabe und das zwar in umfassendster Weise. Das Ergebnis solcher Arbeit war der Entwurf zu einer den Bedürfnissen des Landes und der Städte angepaßten Gerichtsorganisation, eines mit den bestehenden Privatrechten in Einklang gebrachten allgemeinen Civilprozeßes, sowie eines allgemeinen Criminalprozeßes, eines besonderen Prozeßes für die Bauerbehörden der Provinzen, eines summarischen Civilprozeßes, eines allgemeinen und kaufmännischen Concurrsprozeßes, eines Verfahrens in Sachen unstreitiger Gerichtsbarkeit und einer Hypothekenordnung insbesondere. Ungeachtet der auf ihn gewendeten Sorgfalt und Mühe fand jedoch dieser Entwurf im Justizministerium keine Berücksichtigung, weil man inzwischen an maßgebender Stelle darüber schlüssig geworden war, von der durch die Privilegien und den Aller-

höchsten Ukas vom 1. Juli 1845 zugesicherten Redaktion eines besonderen provinziellen Prozesses für immer abzusehen und einfach die Gerichtsordnungen des russischen Reichs vom Jahr 1864 auf die baltischen Provinzen auszudehnen. Da sich aber bei den im Vergleich zum Reich vollständig abweichenden Rechten, Verhältnissen und Einrichtungen der baltischen Provinzen auf sie eine solche Umwälzung nicht ohne Weiteres vollziehen ließ, so erachtete man es für angezeigt, mit solcher Umwälzung nur schrittweise vorzugehen und zunächst sich mit einer Einführung der Friedensrichterinstitutionen in Liv-, Est- und Kurland zu begnügen. Aber auch in dieser Beschränkung erwies sich eine gründliche Umarbeitung und Vervollständigung der reichsrechtlichen Gerichtsordnungen als dringend geboten. Demzufolge wurde eine neue Commission aus Delegirten des Adels und der Städte Riga und Reval nach der Residenz berufen, um daselbst unter dem Vorsitz des derzeitigen Generalgouverneurs Bagration mit dem Justizministergehilfen v. Essen das Nähere in solcher Beziehung zu berathen. Bei solcher Berathung zeigte sich, daß von den reichsrechtlichen, übrigens meist allzu oberflächlichen Prozeßregeln nur Weniges verwendbar war und eine bei weitem subtilere Verarbeitung des Prozeßrechtes für die baltischen Provinzen in Anbetracht ihrer ganz abweichenden Privatrechte und complicirteren Rechtsverhältnisse nicht zu vermeiden sei. Nach vorläufiger Feststellung einiger Grundzüge für die Organisation der Friedensrichterinstitutionen und für die Prozeßregeln unterzog sich eine Subcommission in Riga der Redaktion eines besonderen Gesetzbuches für die Ostseeprovinzen, welches in fünf Abschnitten enthielt: 1) die Organisation der Friedensrichterinstitutionen, 2) die Criminalprozeßordnung, 3) die Civilprozeßordnung, 4) die Einführungsregeln, 5) die transitorischen Vereinfachungsregeln. Bei solcher Redaktion hatte man sich soweit nur immer möglich an die

reichsrechtlichen Gerichtsordnungen vom Jahr 1864 angelehnt, zugleich aber die baltischen Rechte und Rechtsgewohnheiten in soweit berücksichtigt, daß nicht ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit bewirkt wurde. Auch hatte man, um jeder Rechtsungewißheit und jeder Richterwillkür nach Möglichkeit vorzubeugen, insbesondere dem Civilprozeß eine beträchtliche Erweiterung zu geben und ihn mit dem bestehenden Privatrecht in Einklang zu bringen gesucht. Nachdem dieser Entwurf in der für codificatorische Arbeiten bestehenden zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei des Kaisers und im Justizministerium und zwar an beiden Stellen mit Zuziehung von Rechtskundigen aus Riga durchberathen und in manchen Stücken abgeändert, wenn auch nicht gerade verbessert war, im Großen und Ganzen aber hier wie dort Anerkennung gefunden hatte, wurde er von dem Justizminister Nabokow, welcher inzwischen Amtsnachfolger des Grafen Pahlen geworden war, im Interesse des mehr und mehr in Schwung gelangten Systems der Gleichmacherei bei Seite geschoben und beschlossen, die friedensrichterlichen Institutionen, wie sie für das Reich zum Gesetz geworden waren, unverändert mit nur sehr wenigen und verhältnißmäßig unwesentlicheren Zusätzen auf die Ostseegouvernements auszudehnen. Der Termin zur Verwirklichung dessen wurde durch Allerhöchsten Befehl festgestellt, ließ sich aber nicht einhalten, wie es scheint, weil man sich der naheliegenden Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß dadurch ein unentwirrbares Chaos hervorgerufen werden würde, dessen verderbliche Folgen nicht nur die Provinzen treffen, sondern auch das Reich in Mitleidenschaft ziehen würden. Man empfand das Bedürfniß zu gründlicherer Vorbereitung. Wiederholt wurden durch Allerhöchste Befehle zur Einführung der Friedensrichterinstitutionen neue Fristen festgestellt, konnten aber gleichfalls nicht observirt werden. Nachdem indeß nach dem Rück-

tritt Nabokow's dem Senateur Manassein das Ruder des Justizministerii anvertraut worden war, nahm die Angelegenheit nicht etwa nur einen rascheren Verlauf, sondern auch eine vollständig andere Wendung. Dieser Mann, seit der von ihm als Senateur im Allerhöchsten Auftrag durchgeführten Revision Livlands und Kurlands von glühendem Haß gegen alles Deutschthum und die Sonderstellung der privilegierten deutschen Ostseeprovinzen erfüllt, von brennendem Eifer für deren Russifizierung beseelt, mit einer Energie begabt, die sich nicht scheut, alle Schranken zu überspringen, bestehendes, aus höherer Kultur hervorgegangenes Recht nicht achtend, hat kein Bedenken getragen, sich auf ein viel umfassenderes, zugleich aber viel verhängnißvolleres Unternehmen einzulassen. Ihm genügte nicht die an sich schon unheilvolle Ausdehnung der friedensrichterlichen Institutionen auf diese Provinzen. Weil alsdann den Provinzen immer noch ein Stück eigener Rechtspflege und zwar in den wichtigeren Rechtsfällen durch selbstgewählte Richter und nach einem auf deutschrechtlicher Grundlage bestehenden Prozeßverfahren übrig geblieben wäre, war in seinen Augen für den Panславismus durch eine Beschränkung der Justizreform auf die Friedensrichterinstitutionen nur wenig gewonnen. Er entschloß sich daher ohne Schwanken, die Ausdehnung der Gerichtsordnungen vom Jahr 1864 in ihrem ganzen Umfang ins Werk zu setzen und solchergestalt die bisherige Rechtspflege ganz und gar wegzufegen. Dieses Unternehmen wird mit einer Rastlosigkeit, die eines besseren Zieles werth wäre, mit einer Ueberhaftung, die das Schlimmste befürchten läßt, betrieben, und ziemlich gewiß wird schon im nächsten Jahr der bisherigen, auf Grund der Privilegien bestandenen Rechtspflege der vollständige Untergang bereitet sein. Gleichzeitig damit soll, wie aus glaubwürdigen Quellen verlautet, den Provinzen und Städten das Richterwahlrecht entzogen werden und an

Stelle der deutschen Gerichtssprache die russische treten. Welche schwerverderblichen Wirkungen und unermeßlichen Schäden den baltischen Provinzen hierdurch erwachsen werden, welche Wirrniß und Rechtsunsicherheit dadurch unvermeidlich entstehen wird, wie oft Unrecht wird gelitten werden müssen, weil das Recht nunmehr undurchführbar geworden, das alles soll hier nicht näher erörtert werden, zumal das jedem mit den baltischen Verhältnissen und mit den in vielen Beziehungen überaus mangelhaften Gerichtsordnungen vom Jahr 1864 auch nur einigermaßen Vertrauten von selbst einleuchten wird. Hier ist vielmehr die bevorstehende Umgestaltung der Rechtspflege nur deshalb erwähnt worden, um darauf hinzuweisen, daß auch auf diesem Gebiet einzig im Interesse panslawistischer Centralisation unbedenklich über Bord geworfen worden, was in Bezug auf deutsches Recht, deutsche selbstgewählte Richter und deutsche Gerichtssprache durch die Privilegien gewährleistet ward.

Die vorstehend in nur dürftigen, den Stoff bei weitem nicht erschöpfenden Umrissen ganz obenhin berührten Ereignisse geben doch die vollständige Gewißheit, daß wie in Liv- und Estland, so in Riga und Reval in allen verschiedenen Sphären des öffentlichen und politischen Lebens von Grund aus das, was bestanden hat, zerstört ist, und daß von der thatsächlichen Bildfläche die, wenn auch rechtlich unalterirt fortdauernden Privilegien vollständig verschwunden, soweit das aber noch nicht geschehen sein sollte, dem mit Gewißheit vorausichtlichen baldigsten Untergang geweiht sind.

Wenn nun aber das ob solcher Vorgänge beleidigte, ja tief empörte Rechtsgefühl die naheliegende Frage aufwirft: wie denn das alles so hat vollführt werden können, wie es überhaupt nur denkbar ist, daß, während das verbrieftte Recht doch intact fortbestehend geblieben, andererseits wider den Willen der Berechtigten alles das unternommen worden, was zu dem

verbrieften Recht im schreiendsten Widerspruch steht, so wird man, um den richtigen Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage zu finden, weitere Forschungen anzustellen genöthigt sein.

Allerdings dürfte in erster Reihe die Vermuthung auf-tauchen, daß dabei einfach der in jüngerer Zeit nicht selten ausgesprochene und durch die häufige Wiederholung allmählich weniger schreckhaft gewordene Grundsatz: „Gewalt geht vor Recht“, leitendes Motiv gewesen. Die Voraussetzung wäre in-deß wol kaum eine ganz gerechtfertigte, daß die Staatsregierung sich nicht scheut haben sollte, Gebrauch zu machen von der selbstbewußten Präponderanz des Starken über den abwehr-unfähigen Schwachen, d. h. von der rohen Gewalt. Das Recht ist eine Macht, deren Einflüsse selbst die sich nicht ganz entziehen können, welche wol die Gewalt und vielleicht auch die Neigung haben, es zu brechen. Nichts anderes als die innere Macht des Rechtes ist es, was eben diese, wie man so oft gesehen hat, immer und immer wieder dazu bewogen, alle Mühe aufzuwenden und tausend Federn in Bewegung zu setzen, um die Welt zu belehren, daß die von ihnen gebrauchte Gewalt richtigem Verständniß zufolge gar nicht Gewalt, sondern vielmehr selbst Recht sei. Der brutalste Angriff auf das Recht scheut sich vor dem Eingeständniß seiner Rechtswidrigkeit. Eben so wenig bringt uns eine andere modern gewordene, an das be-kannte Dichterwort: „tempora mutantur nos et mutamur in illis“ anknüpfende Redefloskel, daß nämlich Verträge und Ge-seze, wie immer auch ihr Wortlaut sei, niemals für eine ewige Dauer geschaffen würden, die gewünschte Aufklärung. Denn nach den elementarsten Rechtsbegriffen steht es doch unumstöß-lich fest, daß Verträge und Gesetze ihre Kraft nicht eher einzu-büßen vermögen, als bis sie von den Faktoren, denen sie ihre Entstehung verdanken, — Verträge also durch gegenseitige Ueber-einkunft der Pacifcenten, Gesetze durch Aufhebung von Seiten

der berechtigten Staatslegislative, — außer Wirksamkeit gesetzt sind. Wie nach bekannter Rechtsregel das, was von vornherein der rechtlichen Grundlage entbehrt, solche Grundlage nicht durch den Verlauf einer Zeit zu gewinnen vermag, so vermögen eben auch andererseits nicht mittelst Vertrages oder Gesetzes begründete Rechte und Pflichten einfach durch den Verlauf einer Zeit zu erlöschen. Schon deshalb aber hat sich von einem solchen diplomatischen Sophismus die russische Staatsregierung offenbar nicht leiten lassen können, weil, wenn die Subjectionsverträge, durch welche das russische Reich Livland und Estland, Riga und Reval überhaupt erst erworben, im Lauf einer Zeit — welcher denn? — ohne weiteres unwirksam werden könnten, alsdann auch für das russische Reich der Rechtstitel auf die Notmäßigkeit dieser Provinzen und Städte im Lauf der Zeit in den Abgrund würde versinken und für immer erlöschen können.

Es wird daher nach anderen Beweggründen der russischen Staatsregierung zu dem von ihr geübten Vorgehen gegen die doch nur bedingt erworbenen Provinzen und Städte zu suchen sein. Die richtige Spur dazu dürfte aber nicht allzuweit abliegen. Wer gegen das Recht zu Felde zieht, verbindet sich meist mit seiner Scheinschwester, der sophistischen Rechtsinterpretation. Bald ist es eine Lücke im Gesetz oder Vertrage, bald ein ungenauer Ausdruck in denselben, bald endlich eine in ihnen enthaltene bisher nicht genugsam gewürdigte Klausel, aus welcher der Schein entliehen wird, als ließe sich das Recht eben durch das Recht selbst besiegen. In dieser Weise wird dann ein bequemer Deckmantel gewonnen für die in Wahrheit bestehende rechtsfeindliche Gesinnung, welche einzugestehen man sich scheut. Dieser Weg des Scheins ist es denn auch, der betreten wurde, um Livland und Estland, Riga und Reval ohne weiteres Bedenken ihrer theuersten idealen Güter zu berauben

und sie dem heutigetierigen Panславismus zur Verwerthung seiner Interessen auszuliefern. Heutzutage freilich giebt der Panславismus als beatus possidens sich kaum mehr die Mühe, die Befugniß zu seinem Uebergreifen auf ein ihm rechtlich verschlossenes Gebiet durch Rechtsdeductionen zu vertheidigen; er begnügt sich mit der vollendeten Thatfache, welche als solche vermeintlich keiner weiteren Entschuldigung bedarf. Zu einer Zeit aber, da der Panславismus den Boden erst zu gewinnen suchen mußte, um deutsche Provinzen und Städte verschlingen zu können, zu einer Zeit, da es sich noch nicht um bereits vollendete Thatfachen, sondern erst noch um die Befugniß zur Vollziehung gewollter Thatfachen handelte, da hat die russische Presse immer und immer wieder auf's neue mit eben so großer Sicherheit als Oberflächlichkeit zu entwickeln sich bestrebt, daß das öffentliche Recht Liv- und Estlands, sowie der zu ihnen gehörigen Städte vermöge gewisser Vorbehalte in den Bestätigungsurkunden jederzeit von der Staatsregierung nach freiem Ermessen und Belieben im Wege des Rechts aufgehoben werden könne. Dergleichen Auffassung begegnet man auch in offiziellen Actenstücken, wie namentlich in der schon erwähnten an sich widerspruchsvollen Denkschrift des Generalgouverneurs Albedinski, in welcher auf die seit Alexander I. in die Confirmationen aufgenommenen Clausel als auf eine solche hingewiesen wird, welche die Befugniß zum Bruch der Privilegien in sich schließt.

Je mehr aber von verschiedenen Seiten die Bedeutung und Tragweite der Clauseln überschätzt oder verkannt wird, welche einigen der die Privilegien bestätigenden Urkunden hinzugefügt sind, um so dringender wird es zum Gebot der Pflicht, solchen Ueberschätzungen oder Verkennungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, den richtigen Sinn der Normen aufzudecken und die schiefen Auslegungen derselben zu widerlegen.

Die Clauseln, welche der Selbstherrlichkeit der Zaren Ausdehnung auch auf Livland und Estland, sowie auf Riga und Reval geben, und welche in dem Organismus der verfassungsmäßigen Rechte dieser Provinzen und Städte gewissermaßen schon den Keim einer Selbstvernichtung dieser Rechte enthalten sollen, sind nachstehende:

1) in der von Peter dem Großen der livländischen Ritterschaft erteilten Generalconfirmation ihrer Privilegien vom 30. September 1710 die Clausel:

„So weit sich dieselben“ (die Privilegien) „auf die jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen“;

2) in derselben Generalconfirmation die Clausel:

„Doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Rechte in allem vorbehaltenlich und sonder Nachtheil und Präjudice“;

3) die Clausel in den Bestätigungsurkunden Alexanders I. und seiner Nachfolger:

„In soweit sie“ (die Privilegien) „in Uebereinstimmung sind mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen unseres Reichs“¹⁾.

Noch andere Vorbehalte als die erwähnten finden sich in den Rechtsquellen der Privilegien nirgends. Es wird daher auch nur der wahre Sinn und die Wirkungskraft der erwähnten

¹⁾ Rückfichtlich der beiden ersten Clauseln vgl. den oben wiedergegebenen Text der Generalconfirmation der Capitulation durch Peter den Großen, rückfichtlich der letzten Clausel die Bestätigungsurkunden der Privilegien durch die Kaiser Alexander I., Nikolai I. und Alexander II. in den betreffenden Jahrgängen der vollständigen Sammlung der Gesetze des russischen Reichs. Bei D. Müller a. a. O. zum Schluß der Schrift finden sich deutsche Translats dieser Bestätigungsurkunden.

drei Vorbehalte in Erwägung zu ziehen sein. Vor solcher Erwägung dürfte es sich indeß empfehlen, die Vorfrage in Betracht zu nehmen, ob, von allen Reservationen vorläufig abgesehen, der Staatsregierung nicht an sich schon die Befugniß vindizirt werden muß, jederzeit, oder doch unter Umständen die in Rede stehenden Privilegien aufzuheben, abzuändern, oder mindestens einzuschränken. Um darüber zu richtiger Erkenntniß zu gelangen, hat man sich zu vergegenwärtigen, daß, wie oben auseinandergesetzt worden, jene Privilegien eine dreifache Grundlage haben, die Capitulationen, die internationalen Verträge und die einseitigen Versprechungen der russischen Kaiser.

Die Capitulationen haben die Fortdauer des öffentlichen Rechts der Provinzen Liv- und Estland, sowie der Städte Riga und Reval dem Rechtstitel der russischen Kaiser auf diese Provinzen und Städte als eine Grundbedingung ihrer Herrschaft einverleibt und somit diese Herrschaft und jenes Recht juristisch von einander untrennbar gestaltet.

Die internationalen Verträge haben den Bestand des öffentlichen Rechts der genannten Provinzen und Städte unter den Schutz des Völkerrechts gestellt und dadurch nach völkerrechtlichen Grundätzen die Macht der gesetzgebenden Gewalt in Betreff einer Abänderung desselben beschränkt.

Die einseitigen Versprechungen der russischen Kaiser haben die Unabänderlichkeit des Rechtszustandes in den genannten Provinzen und Städten zum Gegenstand einer Verpflichtung des russischen Reichs gemacht, die wie jede Staatsverpflichtung die Staatsregierung für immer bindet. Endlich hat dieser Rechtszustand auch noch, weil auf einem Fundamentalgesetz der Verfassung beruhend, rechtlichen Anspruch auf ungestörte Fortdauer.

Beantwortet sich hiernach schon von selbst die Frage, ob die in Rede stehenden Privilegien für alle Zeiten unverletzliche

feien, als eine schlechterdings und unbedingt zu bejahende, so soll doch andererseits nicht behauptet werden, daß die Staatsregierung unter keinen Umständen befugt sei, in der gewährleisteten Verfassung eine Aenderung eintreten zu lassen. Es steht ihr zu solcher Aenderung vielmehr nicht nur der Entstehung des Rechts genau entsprechende, übrigens auch wiederholt von ihr, wie namentlich bei der Codification eines Theiles des Provinzialrechts und in der Agrargesetzgebung, betretene Weg einer freien Vereinbarung mit den Ständen der Provinzen offen, sondern hiernächst auch der allerdings in enge Grenzen geschlossene Weg eines Gebrauchs des jeder Regierung bei jeder Regierungsform zuständigen Staatsnothrechts, welches als *dominium eminens* s. *supereminens* oder als *jus superioritatis ac. praeeminentiae* bezeichnet zu werden pflegt¹⁾. Ueber diesen Weg und dessen Grenzen äußert Bluntschli²⁾, der auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts allgemein als eine hervorragende und geradezu maßgebende Autorität gilt, Folgendes:

„Der Staat ist ein Wesen von so hoher Art, daß die Erhaltung seiner Existenz, für welche zu sorgen die erste Pflicht der Regierung ist, im Nothfall auch eine wirkliche Verletzung des individuellen Rechts und der bestehenden Ordnung zu rechtfertigen vermag. Wenn es wirklich gilt, den Staat zu retten, und die Rettung nicht möglich ist ohne Eingriffe in vorhandene Rechte der Privaten oder selbst gegen ganze Klassen der Bevölkerung, so kann und darf die Regierung nicht, um diese zu schonen, jenen untergehen lassen, sondern soll, den Grundsatz vor Augen: „*Salus publica suprema lex esto*“, alles das thun, was

¹⁾ Vgl. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts § 419, ferner Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Band 8, S. 502.

²⁾ Bluntschli, allgemeines Staatsrecht Bd. 2, Buch 6, Cap. 20.

zur Erhaltung und Rettung des Staats nöthig ist. Darauf beruht die sog. Ausnahmegewalt, das Nothrecht der Regierung.

Damit das Nothrecht zur Anwendung kommen kann, muß eine wirkliche Noth oder wenigstens eine dringende Gefahr solcher Noth des Staates vorhanden sein. Das bloße Interesse an der höheren Wohlfahrt desselben rechtfertigt dasselbe keineswegs; denn wäre jenes schon genügend, so würde die Ausnahme zur Regel erhoben, die allgemeine Rechtsordnung steten Erschütterungen preisgegeben und die Freiheit jeder Sicherheit beraubt. Für jenes zu sorgen, ist die regelmäßige Pflicht der Regierung; aber zugleich soll diese Sorge mit Beachtung der bestehenden Rechte geübt werden.“

Darüber ferner, daß die Maßregeln, zu denen das Ausnahmerecht die Regierung ermächtigt, nie über den Zweck d. i. die Abwendung des Nothstandes hinausgehen dürfen, sagt Bluntfchli:

„Dieselben“ (die Maßregeln) „dürfen nicht länger dauern, als die Abwendung der Noth es erheischt. Wo bloß provisorische Maßregeln ausreichen, sind keine definitiven zu verfügen, und immer muß der regelmäßigen Gesetzgebung das Recht vorbehalten sein, auch jene zu überwachen und für möglichst baldige und völlige Herstellung des gewohnten Rechtszustandes zu sorgen.“

Daß nun zur Rettung des russischen Reichs es nicht nothwendig gewesen, Liv- und Estland ihrer Privilegien zu berauben, das bedarf wol näherer Erörterung nicht, da kaum Jemand kühn genug sein dürfte, zu einer so monströsen Behauptung sich zu versteigen. Dagegen kann vielmehr mit vollem Fug behauptet werden, daß überhaupt kein zwingender Grund vorgelegen, den politischen Ständen jener Provinzen das Recht auf die fort-

währende Erhaltung ihrer Verfassung zu entziehen oder auch nur zu schmälern.

Zieht man nun, nachdem solchergestalt die Vorfrage ihre Erledigung in einem für die Machtvollkommenheit der russischen Regierung ungünstigen Sinn hat finden müssen, weiter in Erwägung, ob nicht in den vorerwähnten drei Clauseln oder doch in der einen oder anderen derselben die Befugniß der russischen Staatsregierung zu solcher Entziehung oder doch Schmälerung enthalten ist, so führt auch diese Erwägung zu keinem eine derartige Befugniß rechtfertigenden Ergebnis.

Für Estland mit Einschluß Revals und für Rigä kommt überhaupt nur die seit Kaiser Alexander I. in die Bestätigungs-urkunden hineingeflochtene Clausel in Betracht, da die von Peter dem Großen ausgesprochenen Vorbehalte sich einzig in der Livland betreffenden Confirmation der Privilegien, nicht auch sonstwo vorfinden. Der Wortlaut dieser zuerst von Alexander I. in Anwendung gebrachten Clausel könnte auf den ersten Blick vielleicht nicht unbedenklich erscheinen. Das Bedenken schwindet indeß, sobald man diesen Wortlaut im Interpretationswege auf das richtige Maß zurückführt. An sich vollständig undenkbar ist eine Uebereinstimmung von „Sonderrechten, Privilegien und Vorzügen“ des einen Theils der Reichsangehörigen mit den allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen, welche für alle Reichsangehörigen überhaupt Geltung haben, weil erstere solchenfalls unausbleiblich den Charakter der Besonderheit einbüßen und also garnicht, wie gleichwol wiederholt geschehen, als Sonderrechte, Privilegien und Vorzüge bestätigt werden können. Da nun nimmermehr vorausgesetzt werden darf daß irgend ein Erlaß der Regierung etwas geradezu Unfaßbares und Widersinniges festgestellt oder angeordnet haben sollte, so ist man genöthigt, nach einer anderen Tragweite dieser Clausel zu forschen. Bei solcher Forschung scheint aber nur

eine Möglichkeit bezüglich des Sinnes jener Clausel gegeben. Es kann nur angenommen werden, es habe statuiert werden sollen, daß, wo etwa die außerhalb der Ostseegouvernements im Innern des Reichs geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen mit den Sonderrechten der Ostseegouvernements collidiren würden, erstere durch letztere nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hiernach würden dann z. B., wenn im Reich allgemein die Geschäftssprache gesetzlich die russische ist, die privilegirten Provinzen, deren Geschäftssprache die deutsche ist, nicht verlangen dürfen, daß auf Grund ihrer Privilegien, aber von den allgemeinen Gesetzen abweichend, zwischen ihnen und den Behörden des Reichs der amtliche Verkehr in deutscher Sprache stattfinden solle. Nur in diesem beschränkten Sinn wird die Clausel, welche sonst völlig unverständlich wäre, überhaupt begreiflich. Gleichzeitig ist sie in diesem Sinn aber auch für die Privilegirten, welche niemals Anstand genommen haben den gesetzlichen Rechten, wie sie für das Innere des Reichs bestehen, billige Rechnung zu tragen, ungefährlich.

Wollte man dagegen sich an den buchstäblichen Wortlaut klammern und der Clausel eine ohne Weiteres den wesentlichen Kern der Privilegien vernichtende Kraft beimessen, so würden damit nicht nur, wie schon angedeutet, Kaiser Alexander I. und seine Nachfolger, als sie die Privilegien bestätigten und damit ihre Sondereigenschaft anerkannten, mit sich selbst in unlöslichen Widerspruch getreten sein, sondern sie würden auch ihre Machtvollkommenheit überschritten und geradezu Gewalt geübt haben, was nicht präsumirt werden darf. Da das Recht auf fortwährende Erhaltung ihrer Privilegien von Estland und den Städten Riga und Reval im Vertragswege erworben, zum Ueberfluß im Wege nicht wieder aufgehobener Gesetze von Herrscher zu Herrscher bestätigt worden war und die Kraft eines Fundamentalrechts erlangt hatte, so lag jede spätere einseitige

Einschränkung dieser Privilegien außerhalb der Machtsphäre eines sich dawider auflehrenden Willens. Auch war eine solche Einschränkung von vornherein hinfällig und wirkungslos, weil nicht ein wirklicher Nothstand des Staats zur Einschränkung dessen unabweißlich zwang, was für alle Zeiten uneingeschränkt verbrieft war und unveränderliche Geltung behalten muß, so lange Estland und Reval und Riga dem russischen Szepter unterworfen bleiben. So bildet diese Clausel, im richtigen und einzig zulässigen Licht betrachtet, keine Hinterthür, durch welche geschlüpft werden könnte, um bestehende Rechte zu verkümmern.

Nicht eben so leicht, könnte es scheinen, löst sich die Frage in Ansehung der Prærogative der livländischen Ritterschaft und des von ihr stets in seiner Gesamtheit vertretenen Landes. Zwar ist es klar, daß, gleichwie für Estland mit Reval und für Riga, die erst durch Kaiser Alexander I. in sämmtliche Bestätigungsurkunden hineingebrachte, so eben besprochene Clausel aus den gleichen Gründen auch für Livland keine Gefahr in sich schließt. Dagegen aber ist in Bezug auf Livland weiterer Prüfung noch zu unterziehen, ob das Rechtsprinzip der Unabänderlichkeit der Privilegien nicht etwa schon durch die von Peter dem Großen ausnahmsweise seiner Confirmation der livländischen Privilegien hinzugefügten, oben benannten Clauseln durchbrochen worden sei. Indeß auch diese Prüfung führt zur Nothwendigkeit einer Verneinung hauptsächlich aus nachstehenden Motiven:

1) Die Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, wie sie im Namen des Zaren vom Generalfeldmarschall Scheremetjew gutgeheißen und eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, verbürgt die Unabänderlichkeit der von der Ritterschaft ausbedungenen und von der russischen Staatsgewalt zugestandenen Rechte ohne irgend welchen Vor-

behalt, ohne irgend welche Einschränkung. Die Capitulation ist aber früheren Datums, als die erst am 30. September 1710 erfolgte Generalconfirmation der Privilegien, in welcher die Clauseln sich vorfinden. Die Unabänderlichkeit des durch die Capitulation festgestellten Rechts war mithin zur Zeit jener Generalconfirmation schon ein *jus bene acquisitum* Livlands, welches an sich weiterer Bestätigung nicht bedurfte, indem eine solche weitere Bestätigung doch nur die nochmalige Versicherung des ohnehin schon Versicherten sein würde. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Kaiserliche Ratihabition der Capitulation allererst nach der Generalconfirmation der Privilegien erfolgte, da einmal durch die bereits thatsächlich vollzogene Wiederherstellung des Provinzialstaats früher schon das capitulationsmäßige Recht stillschweigend ratihabirt worden war¹⁾, sodann aber auch nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz die Ratihabition einer Rechtshandlung immer auf den Zeitpunkt der Entstehung der Rechtshandlung selbst zurückbezogen werden muß²⁾.

2) Es sprechen die internationalen Verträge, der Nystädter und Uboer Friede, die für alle Zeiten währende Unabänderlichkeit des verfassungsmäßigen Rechts Liv- und Estlands ebenfalls vorbehaltlos aus. Die Beschränkung des Prinzips der Unabänderlichkeit ist daher, selbst wenn sie in der Generalconfirmation der Privilegien beabsichtigt gewesen sein sollte, unwiderleglich hinterher in bindender Weise von der russischen Staatsregierung wieder aufgegeben worden.

3) Nach den Regeln der Interpretation ist es völlig unzulässig, der gedachten Clausel den Sinn beizulegen, als habe durch sie der Staatsregierung die Befugniß gewahrt werden sollen, jederzeit das verfassungsmäßige Recht der livländischen

1) Vgl. Heffter, das Europäische Völkerrecht Buch I § 87.

2) Vgl. Heffter a. a. O.

Ritterschaft wieder aufzuheben. Um davon feste Ueberzeugung zu gewinnen, empfiehlt es sich, den genauen Wortlaut der beiden Clauseln näher ins Auge zu fassen.

Die erstangeführte Clausel lautet:

„Soweit es möglich ist, sie (die Privilegien) bei jetziger Herrschaft und Zeiten anzuwenden“¹⁾.

Sonach besagt diese Clausel nichts anderes, als daß die Anwendung des bestehenden und gewährleisteten Rechts nur dort unterbleiben soll, wo sich ihr eine vollständige Unmöglichkeit in den Weg stellt. Faßt man nun auch diese Unmöglichkeit im denkbar weitesten Sinn, so daß sie nicht etwa lediglich den Zustand bezeichnet, in dem die physischen Bedingungen ihrer Anwendbarkeit fehlen, sondern auch den, wo, wenn diese gleich vorhanden, doch die Anwendung solchen Rechts einen Nothstand erzeugen und eine vollständige Unverträglichkeit mit dem allgemeinen Wohl herbeiführen würde, so läge in dieser Clausel immer doch für die Staatsregierung noch keine weitergehende Befugniß, als welche ihr schon vermöge des jus eminens zusteht, nämlich die Ausnahmegewalt, die eigene staatliche Existenz im Nothfall auch auf Kosten des bestehenden Rechts und mit Verletzung von Einzelinteressen zu wahren. Eine bald zweihundertjährige Geschichte der russischen Herrschaft über die Ostseeprovinzen hat genugsam erwiesen, daß sowol zum Wohl dieser Provinzen, als auch des ganzen Reichs mit den provinziellen Privilegien sich trefflich regieren lasse und das um so mehr, als die Provinzen ihrerseits selbst stets die Hand zu Umgestaltungen geboten haben, wo behufs Beseitigung wirklicher Uebelstände eine Abänderung des bestehenden Zustandes auch nur wünschenswerth erschien. Die Behauptung staatlicher Unmöglichkeit einer Fort-

1) Siehe Schirren a. a. O. S. 43.

dauer der Privilegien wäre also eine unmotivirte Meisternng und Fälschung der Geschichte.

Die zweite der erwähnten Clauseln lautet also:

„Jedoch bewahren wir dabei vor jedem Nachtheil und Schaden uns und die Hoheit, wie das Recht unserer Reiche¹⁾“

Diese Bewahrung spricht zunächst nichts anderes aus, als, — was freilich nahezu selbstverständlich ist, — daß den russischen Monarchen und ihrem Reich auch über Livland Hoheitsrechte zuständig sein sollen. Wollte man nun in diese Bewahrung auch noch den weiteren Sinn hineinlegen, daß durch sie die Machtvollkommenheit gegeben sein sollte zur Aenderung der wenngleich bestätigten Privilegien, soweit diese sich als mit des Zaren und seines Reichs Hoheit unvereinbar erweisen sollten, so ist doch jedenfalls die Fähigkeit zur Abänderung der Privilegien an die Voraussetzung einer Unverträglichkeit derselben mit den Hoheitsrechten des Staats geknüpft. Es dürfte nun aber wol kein einziges Institut des baltischen Rechtsorganismus auffindbar sein, welches das Hoheitsrecht des russischen Staats irgend zu beeinträchtigen oder zu kränken im Stande wäre. Eine derartige Voraussetzung wird einfach schon durch die nicht wegzuleugnende Thatsache widerlegt, daß bisher alle russischen Kaiser, mit Ausschluß einzig des jetzt regierenden, durch jede Handlung ihrer Herrschaft und durch jede Verfügung in der Verwaltung, sofern durch sie Livland betroffen wurde, stillschweigend, deshalb aber nicht minder offenkundig anerkannt haben, daß zwischen ihren Hoheitsrechten und den livländischen Privilegien ein Widerstreit nicht besteht, sowie ferner durch die ebensowenig wegzuleugnende Thatsache, daß, wie die Geschichte nachweist, auch andere Völker in anderen Ländern gleiche oder

¹⁾ S. Schirren a. a. O. S. 43 und 44.

ähnliche Rechte und Privilegien unbeschadet der Hoheitsrechte ihrer Fürsten genossen haben und noch genießen. Die gänzliche Unstatthaftigkeit einer weitergehenden Auslegung der Clausel etwa in dem Sinn eines der Regierung zuständig gewordenen Reservats, jederzeit nach freiem Belieben die Privilegien wieder aufheben oder sie abändern zu dürfen, wird auch dadurch evident, daß der Clausel unmittelbar Worte vorausgehen, welche die feierliche Zusage enthalten, daß die livländische Ritterschaft bei allen ihren Privilegien vollkommen und immerwährend nicht nur von dem Urheber der Confirmation, sondern auch von seinen Nachkommen erhalten werden solle. Es ist nun eine wohlbekannte Regel jeder Interpretation, den einzelnen scheinbar sich widersprechenden Worten und Sätzen eine solche Deutung zu geben, daß beide intact neben einander bestehen bleiben können, und den anscheinenden Widerspruch dadurch zu lösen, daß der eine Ausspruch eben nur als eine Beschränkung durch den anderen, nicht aber beide Aussprüche als eine gegenseitige Aufhebung sich darstellen. Eine etwaige Auslegung der Clausel in dem Sinn eines eben erwähnten Reservats würde dagegen nicht nur einen an sich unsäßlichen Widerspruch erzeugen, sondern zugleich das unlösbare Räthsel schaffen, daß der Zar in demselben Athemzug, weil in zweien dicht neben einander stehenden Sätzen, das Gegentheil des so eben erst Gesagten, in dem einen Satz nämlich die Zusicherung einer beständig unverbrüchlichen Aufrechthaltung der Privilegien, in dem anderen Satz hinwiederum den Vorbehalt einer jederzeitigen beliebigen Abänderungsbefugniß derselben ausgesprochen haben würde. Bei einer Auslegung der Clausel in solchem Sinn würde es sich auch absolut nicht erklären lassen, daß Peter der Große bei doch obgewalteten durchaus gleichen historischen Verhältnissen in den Generalconfirmationen der Privilegien Estlands und der Städte Riga und Reval sich eben

dieses Recht nicht gewahrt habe, obwohl dasselbe im Fall solcher Auslegung doch von einer eminent hervorragenden Wichtigkeit gewesen wäre. Welchem nur irgend erkennbaren Zweck hätte eine so ungleiche Behandlung des einen und des anderen Theils wol dienen sollen?

Dagegen findet aber die Wichtigkeit der im Wege grammatischer Interpretation gewonnenen Schlußfolgerung auch noch in einem historischen Vorgang ihre Rechtfertigung. Es war der allzeit mit großer Umsicht und mit lebendigem Eifer um das Wohl Livlands besorgten livländischen Ritterschaft keineswegs entgangen, daß in den von Peter dem Großen der Generalconfirmation der livländischen Privilegien hinzugefügten Clauseln die Gefahr künftiger unliebsamer und für Livland verderblicher Deutungen sich bergen könne. Demzufolge wurde schon auf dem Landtag des Jahres 1711 der Antrag gestellt, die Wiederentfernung jener Clauseln in einer der Zarischen Majestät zu unterbreitenden Supplik zu erbitten. Diesem, was künftig wirklich eingetreten, vorausschauenden Antrag wurde nur um deswillen keine Folge gegeben, weil Baron Löwentwolde, welcher zuerst als Delegirter des livländischen Adels in der Residenz die Verhandlungen wegen Bestätigung der livländischen Privilegien geführt hatte, sodann aber von Peter dem Großen mit der thatächlichen Wiederherstellung des livländischen Landesstaats betraut worden war, auf dem Landtag erklärte: „Die Clauseln wären ein terminus generalis und ein solch reservatum, welches in solchen Fällen fast bei allen Potentaten gebräuchlich welches sie sich nicht nehmen ließen. Ohnedem wären von der dortigen“ (Kaiserlichen) „Canzelei so viele reservata eingerückt gewesen, wessfalls man Mühe gehabt, solche abzulehnen, also hätte man dieses wie ein ohnehin Gewöhnliches bestehen lassen müssen. Hätte also auch wessfalls die Ritterschaft nicht Ursache, an Seine Majestät sich zu wenden,

weil dieselbe ohnedem so generös wären, daß Sie die Privilegien eher vermehren als vermindern würden“¹⁾).

Auch diese aus der Entstehungsgeschichte der Clausel schöpfende und daher einen um so sichereren Zeitstern für deren Auslegung abgebende Erklärung weist darauf hin, daß die Clausel von durchaus untergeordneter und das Kaiserliche Versprechen, betreffend die fortwährende Erhaltung der Privilegien, keinesfalls schwächender Bedeutung ist. Zugleich ist diese Erklärung von um so größerem Gewicht, als sie nicht nur von dem Vertreter des großen Zaren ausging, sondern auch eines- theils von dem Autor der Erklärung selbst Erlebtes berichtet und anderentheils auf eine Gewohnheit Bezug nimmt, welche allerdings als eine zutreffende bezeichnet werden muß. Denn ein Vorbehalt, welcher die Bestätigung von Rechten an die Voraussetzung ihrer Vereinbarkeit mit den staatlichen Hoheits- rechten bindet, ist bei einer Generalbestätigung der früheren Rechte eines unter neue Herrschaft gelangenden Volkes durchaus nicht ungewöhnlich. Niemals ist aber daraus geschlossen worden, daß mittelst solcher Vorbehalte die Fürsten die Zusicherung der ewigen Dauer des gewährleisteten Rechtszustandes haben um- gehen oder mit anderen Worten das, was sie mit der einen Hand gegeben, mit der anderen Hand wieder haben entziehen wollen. Auch in den Bestätigungsurkunden aus den früheren Herrschaftsperioden der Ostseeprovinzen finden sich Beispiele, welche eine derartige Gewohnheit nachweisen²⁾).

¹⁾ S. G. Schirren, die Reccessen der livländischen Landtage S. 406 und 407; D. Müller a. a. D. S. 138—140.

²⁾ So z. B. in der der Deselschen Ritterschaft von Kaiser Karl V am 30. October 1527 ertheilten Urkunde, in der der livländischen Ritterschaft von der Königin Christine am 17. August 1648 ertheilten General- confirmation der Privilegien und in vielen anderen Urkunden, wie sie auf- gezählt sind in der geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts Theil 1 Cap. 3, S. 101 Anmerkung.

Durch die vorstehende Darstellung hat klargelegt und allen denen, welchen etwa die richtige Erkenntniß bisher gemangelt haben oder aus deren Gedächtniß sie allmählich entschwinden sein mag, zum Bewußtsein gebracht werden sollen:

1) daß die Privilegien der ehemaligen Herzogthümer und jetzigen Provinzen Livland und Estland, sowie deren Städte Riga und Reval vermöge ihrer Natur und gemäß der Beschaffenheit ihrer Quellen einer einseitigen Aufhebung oder auch nur Abänderung seitens der Regierungsgewalt überhaupt nicht unterziehbar sind und einer solchen Aufhebung oder Abänderung durch einen offiziellen Regierungsaft bisher auch keineswegs ausdrücklich unterzogen worden, so daß sie also auch heutzutage noch ungeschwächt in vollem Umfange rechtlich fortbauern;

2) daß dieselben thatsächlich dagegen vollständig vernichtet und, soweit das noch nicht geschehen sein sollte, doch schon für die nächste Folgezeit mit deutlich vorbereiteter Vernichtung bedroht sind;

3) daß die einzelnen Bestätigungsurkunden hinzugefügten Klauseln die Unabänderlichkeit des verfassungsmäßigen Rechts der genannten Provinzen und Städte irgend zu schmälern keineswegs geeignet sind, wie zur Rechtfertigung des zwischen Recht und Thatsache bestehenden Widerspruchs wol hat behauptet werden wollen.

Drängt sich aus dieser wahrheitgetreuen Darstellung aber ein Spiegelbild auf von der weit und tief klaffenden, durch keine Sophismen überbrückbaren Kluft zwischen einerseits dem Rechtsbestand und andererseits dem Thatbestand, so wird der geneigte Leser dieser Darstellung die aus solcher Zwiespältigkeit sich ohne Weiteres ergebenden tief traurigen und wahrhaft erschütternden Schlußfolgerungen selber zu ziehen in der Lage sein, so daß auf eine nähere Auseinandersetzung in solcher Hinsicht hier verzichtet werden und der Rest Schweigen sein darf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.